

8. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 29. November 2022 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 22:05 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Alexander Kirchstätter – SPÖ
Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP
Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP
Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP
Gemeinderat-Ersatzmitglied ÖR Josef Blasisker – ÖVP
Gemeinderat-Ersatzmitglied Karl Kashofer – ÖVP
Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ
Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ
Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ
Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG
Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirektor Dr. Alban Ymeri
Stadtkämmerer RegR Peter Blasisker
Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer
MMag. Michael Praster

Mag.(FH) Mag. Oskar Januschke (zu TOP II./10. bis 19:05 Uhr)

Weiters:

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann
Architekt Dipl.-Ing. Harald Kloiber
beide von der ARGE okai & projektCC (zu TOP I./1.1. bis 18:40 Uhr)

Entschuldigt:

Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP
Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP

Schriftführerin:

Mag. Vanessa Schlemmer

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - 1.1. Berichterstattung des Architekten über den Baufortschritt
 - 1.2. Estrich- und Malerarbeiten; Auftragsvergabe
2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 661, 653, 677, 678, 679, 659, 680 und 707 je KG Patriasdorf
3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 653, 659, 660, 661 und 675 je KG Patriasdorf

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht
2. Änderungen von Gebühren
 - 2.1. Friedhofsgebühren
 - 2.2. Abfallgebühren
3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - 3.1. Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
 - 3.2. Tarife Kindergärten – Tagestarif für die Nachmittagsbetreuung
 - 3.3. Tarife Fäkalienabfuhr
 - 3.4. Straßenreinigungsgebühren
4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung
5. Amtsgebäude Liebburg; Ankauf eines stationären Notstromaggregates – Genehmigung der Kosten
6. Heizkostenförderung der Stadtgemeinde Lienz; Erhöhung des Förderbetrages ab 01.01.2023
7. Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ ab 01.01.2023
8. Winternotschlafstelle Lienz; Kostenbeteiligung für die Jahre 2021 und 2022
9. Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz; Beitragsleistungen zur Hilfeleistung der Stationären Pflege im Finanzjahr 2022 – Genehmigung einer Kostenüberschreitung
10. LEADER-Projekt Post-COVID Wirtschaftsstruktur- und Kaufkraftverflechtungsanalyse – Genehmigung der Umsetzung
11. Projekt Kooperation Standortentwicklung PV 36 – Mittelfreigabe
12. Instandhaltung von Forstwegen; Genehmigung einer Überschreitung aufgrund vermehrten Erhaltungsaufwand durch Elementarschäden im Schwarzboden

III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft sowie

- Herrn Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann und
- Herrn Architekt Dipl.-Ing. Harald Kloiber, beide von der ARGE okai & projektCC

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll
GR Karl Zabernig
GR Dr. Christian Steininger, MBL

Vertreten durch:

GR-EM ÖR Josef Blasisker
GR-EM Alexander Kirchstätter
GR-EM Karl Kashofer

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Christopher Handl
- GR Christiana Laßnig

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210 Edv-NR.: 004624

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;
 - 1.1. Berichterstattung des Architekten über den Baufortschritt

Bezug: Präsentation der Architekten Dipl.-Ing. Stefan Thalmann und Architekt Dipl.-Ing. Harald Kloiber, beide von der ARGE okai & projektCC

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei den Architekten herzlich für ihr Erscheinen und ersucht sie um ihre Berichterstattung über den Baufortschritt.

Die Architekten bedanken sich für die Einladung und erwähnen sodann, dass bereits am Nachmittag mit einigen der anwesenden Gemeinderäte eine Begehung vor Ort stattgefunden hat.

In weiterer Folge berichten sie anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anhang) über den Baufortschritt und erklären die Architekten hierzu unter anderem, dass auch Unvorhergesehenes auf der Baustelle aufgetreten ist.

Weiters geben die Architekten anhand der Powerpoint-Präsentation eine Prognose zu der Bauzeit und den Kosten ab. Zu den Kosten erklären die Architekten unter anderem, dass eine schwierige Ausschreibungssituation vorliegt und bisher öfter das Problem gegeben war, dass Verfahren aufgehoben werden mussten. In Summe zeigen sie sich zufrieden, dass in dieser Zeit Firmen mit entsprechenden Leistungskapazitäten zur Umsetzung des Projektes gefunden werden konnten. Sie erklären unter anderem, dass das Risiko für Unvorhergesehenes geringer wird, je höher der Ausbaugrad steigt. Sie meinen, dass sie nunmehr mit einem gewissen Weitblick versucht haben, die Zahlen darzustellen.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin fragt beziehungsweise auf die Kostenaufstellung nach, wie viele Reserven noch vorhanden sind.

Seitens der Architekten wird erörtert, dass Reserven über die kalkulierte Indexierung und die Festpreisgarantie gegeben sind. Zudem wird angemerkt, dass die unvorhergesehenen Maßnahmen im Sinne des straffen Zeitplanes just in time entschieden werden müssen, was sie als nicht unkompliziert empfinden. Es wird erörtert, dass diese unvorhergesehenen Maßnahmen in Höhe von bisher rund € 100.000,00 kostenmäßig maximal konstruktiv mit der Baufirma aufgearbeitet werden sollen.

Die Bürgermeisterin fragt weiters zur Festpreisgarantie.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;
 - 1.1. Berichterstattung des Architekten über den Baufortschritt

Fortsetzung von Seite 562

Die Architekten erklären, dass diese von der Angebotsabgabe bis ein Jahr später greift, sohin beim Baumeister bis März, für alle dann noch zu stellenden Teilrechnungen greift die Indexierung. Es wird seitens der Architekten auf die Vereinbarung verwiesen, dass die Teilrechnungen entsprechend gelegt werden, zudem wird nach dem entsprechenden Leistungsfortschritt getrachtet. Sie merken eine gewisse Verzögerung an, meinen aber, dass der Endfertigstellungsstermin für den Bauabschnitt 1 aus heutiger Sicht ungefähr eingehalten werden soll.

Zudem erklären die Architekten zur vorliegenden Folie über die Kosten, dass eine Ergänzung zur Förderung miteinbezogen wurde. Es ist mit der getroffenen Entscheidung eine maximale Förderung aus energetischer Sicht in Höhe von € 800.000,00 möglich, welcher wieder Aufwendungen, wie ua. Monitoring, entgegenstehen, die dafür notwendig sind. Sohin ergebe sich eine maximale Fördersumme von € 590.000,00. Die Architekten geben zu bedenken, dass die Förderung wieder mit bautechnischen Faktoren zusammenhängt und nicht jedes Geschoss in dieser Dimension saniert wird.

GR Franz Theurl resümiert die vorgetragenen Zahlen und zeigt sich relativ sicher, dass es zu einer erheblichen Baukostenüberschreitung kommen wird. Er fragt nach, ob ihm jemand garantieren kann, dass das nicht so ist.

GR Franz Theurl meint, dass sie in der Annahme waren, dass die Baukosten damit vertraglich abgesichert gedeckelt sind, was ob der zutage getretenen Überraschungen durch die komplexe Baustelle wohl eher nicht möglich sein wird. GR Franz Theurl führt weiter aus, dass die Endabrechnung erst 2024 auf dem Tisch liegen wird und eine Überschreitung dann weiter auszufinanzieren ist. Für ihn stellt sich raus, dass das nicht der ideale Standort ist. Er stellt daher nochmals an die Architekten die Frage, ob der Abschluss des Baus mit den veranschlagten Kosten sichergestellt werden kann.

Die Architekten meinen, diese Frage nicht beantworten zu können.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass dies niemand könne. Sie führt weiter aus, dass noch Reserven vorliegen und meint, dass das neue Aufstellen einer solchen Kubatur inklusive Grund eine doppelte oder dreifache Summe ergeben würde.

Aus Sicht von GR Franz Theurl wäre von der Funktionalität und der verkehrsgeographischen Lage ein anderer Standort sinnvoller gewesen. Er nennt beispielhaft das Areal Genossenschaft.

Die Bürgermeisterin fragt hierzu nochmal nach, ob von Seiten GR Franz Theurl davon ausgegangen wird, dass eine Schule mit dieser Kubatur und in dieser Größenordnung inklusive Grund zu diesen Kosten hingestellt werden hätte können.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;
 - 1.1. Berichterstattung des Architekten über den Baufortschritt

Fortsetzung von Seite 563

GR Franz Theurl meint, dass die Kosten für die Containerschule auch mitzuberücksichtigen sind. Im Wesentlichen meint GR Franz Theurl, dass eine solche Schule auch noch mehr kosten könne und sich der Standort aus seiner Sicht aufgrund des alten Baukörpers und der unvorhergesehenen Stellen nicht vertreten lässt.

GR Franz Theurl bringt an, dass man innerhalb des beschlossenen Kostenplanes bleiben muss.

Die Bürgermeisterin verweist auf angesprochene noch vorhandene Reserven. Bezugnehmend auf die heutige Besichtigung vor Ort nennt sie weiters den Begriff der Nachhaltigkeit.

GR Gerlinde Kieberl erklärt, bei der heutigen Besichtigung der Baustelle von dem Fortschritt positiv beeindruckt gewesen zu sein. Sie meint weiters, dass das Projekt Schulzentrum Nord schon lange beschäftigt und man es den Kindern und Lehrern eine Entscheidung zur Sanierung schuldig gewesen ist. Sie hält weiters fest, dass es bis zu dieser Entscheidung ein Prozess war und man nunmehr dazustehen soll. Sie merkt zudem an, dass der Krieg samt den steigenden Preisen nicht planbar war. Weiters zeigt sich GR Gerlinde Kieberl beeindruckt von der Nutzung der vorhandenen Gebäudeteile und nennt hierzu beispielhaft, dass die Originalstiegen weiterverwendet werden. GR Gerlinde Kieberl zeigt sich besonders erfreut, dass auch die kontrollierte Wohnraumbelüftung realisiert wird. Zudem ersucht GR Gerlinde Kieberl um Auskunft, inwieweit die Integration einer Photovoltaikanlage auf dem Dach mitbedacht worden ist.

Architekt Dipl.-Ing. Stefan Thalmann meint, dass das schon einige Male angesprochen worden ist und seines Wissens nach ein eigenes Projekt läuft. Er führt aus, dass ein bestehendes Kaldach mit einer Holzunterkonstruktion vorliegt und hierbei bei Sachbefestigungen statische Parameter einzuhalten sind. Er erklärt, dass die Installationen so weit hergerichtet sind und im Falle angehängt werden kann.

GR Eva Karré, BA nimmt ebenso Bezug auf die heutige Möglichkeit zur Besichtigung der Baustelle. Aus ihrer Sicht handelt es sich um eine komplexe Baustelle, wo tolle Arbeit geleistet wird. GR Eva Karré, BA glaubt, ebenso für die ÖVP-Fraktion sprechend, dass es die richtige Entscheidung war.

GR Franz Theurl zeigt sich angesichts der Beschlussfassung in der letzten Gemeinderatssitzung zur Anschaffung eines Elektroautos verwundert, dass die Grüne-Fraktion sich lobend zum Standort äußert. An die Grüne-Fraktion gerichtet spricht er weiters eine verstopfte Innenstadt mit entsprechenden Immissionen an und fragt nach, ob das keine Rolle bei der Sichtweise spielt.

GR-EM ÖR Josef Blasisker meint, dass es über den Standort geteilte Meinungen gegeben hat und nunmehr die Entscheidung für den Standort gefallen ist. Seiner Auffassung nach ist eine Diskussion darüber nunmehr nicht zielführend.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;
 - 1.1. Berichterstattung des Architekten über den Baufortschritt

Fortsetzung von Seite 564

Für GR-EM ÖR Josef Blasisker erscheint es wichtig, dass der Zeitplan eingehalten wird und im Hinblick auf die Preissicherheit entsprechende Abrechnungen erfolgen.

Architekt Dipl.-Ing. Harald Kloiber meint hierzu, dass aufgrund der Preisbindungsthematik die Ausschreibungen verzögert vorgenommen wurden. Zudem spricht er die Vorgaben des Bundesvergabegesetzes an.

GR Dr. Ursula Strobl hält fest, ebenso vor Ort bei der Besichtigung gewesen zu sein. Sie fragt nach, ob sie das richtig verstanden hat, dass die alten Heizkörper wieder eingebaut werden. Dies wird seitens Architekt Dipl.-Ing. Harald Kloiber bejaht und er sieht es als ein probates Mittel an.

Weiters fragt GR Dr. Ursula Strobl, ob sie es richtig verstanden hat, dass die Heizkörper verbaut werden und dort die Tablets aufgeladen werden können. Sohin führt sie weiter fragend aus, dass in die Schule hinein ein Glasfaserkabel führt, vom Verteiler weg ein Kupferkabel zu den Endgeräten. Ihre Frage richtet sie weiter darauf, dass WLAN überall notwendig ist. Von Architekt Dipl.-Ing. Harald Kloiber wird angemerkt, dass die Gegebenheiten von Seiten GR Dr. Ursula Strobl richtig wiedergegeben wurden.

GR Gerlinde Kieberl stellt zur Aussage von GR Franz Theurl bezüglich der letzten Gemeinderatssitzung klar, positiv dafür gesprochen zu haben und keine Bedenken geäußert zu haben, es sich demnach um eine andere Fraktion gehandelt hat.

Zum Thema Verkehrschaos führt GR Gerlinde Kieberl aus, dass die Schule innerstädtisch zu Fuß oder mit dem öffentlichen Verkehr erreicht werden kann und die Lehrerparkplätze in die Tiefgarage verlegt worden sind, wonach kein Autoverkehr zur Schule stattfinden sollte. In Lienz sieht es GR Gerlinde Kieberl nicht notwendig, die Kinder mit dem Auto in die Schule zu bringen und ist es vom Konzept her angedacht, dass die Autos draußen bleiben. Sie meint, dass dies nunmehr noch zur gelebten Praxis werden muss.

Zudem spricht GR Gerlinde Kieberl an, dass es in der Schule großzügige helle Räumlichkeiten werden, welche bei einem anderen Standort nicht mehr möglich gewesen wären. Sie fände es schön, wenn das Projekt nicht schlecht geredet wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin bei den Architekten für das heutige Erscheinen und für die Präsentation.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 210 Edv-NR.: 004625

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;
- 1.2. Estrich- und Malerarbeiten; Auftragsvergabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 21.11.2022

Seitens des Generalplaners wurden die für den Bauablauf weiteren notwendigen Leistungen ausgeschrieben, wobei für die Gewerke Estrich- und Malerarbeiten bereits die Ergebnisse vorliegen und somit ein Vergabevorschlag ausgearbeitet wurde.

Diese Angebote liegen kostenmäßig über der ursprünglichen Schätzsumme des Architekten und daher wurde diesbezüglich eine Stellungnahme eingeholt.

Vom Generalplaner wurde mitgeteilt, dass beim Gewerk Estricharbeiten bei der ursprünglichen Ausschreibung die zwei abgegebenen Angebote aufgrund von Ausschreibungsmängeln auszuschneiden waren.

Bei der Neuausschreibung kam es zu einer Verschiebung des Bestbieters (ursprünglicher Bestbieter hat höher angeboten) und zu einer generellen Preiserhöhung.

Bei den Malerarbeiten wurde ursprünglich von besseren Untergrundverhältnissen der Wände ausgegangen und ein erforderlicher Latexanstrich mit ausgeschrieben.

Die Preissteigerung zwischen Kostenberechnung und Kostenanschlag sowie der Planungsfortschritt und die damit verbundenen Erkenntnisse, welche in der Ausschreibung Berücksichtigung fanden, sind für den erhöhten Angebotspreis als ausschlaggebend zu bezeichnen.

Folgende Ergebnisse wurden erzielt:

		inkl. 20 v.H. MwSt.
Estricharbeiten		
1.) Firma Dengg & Tasser	€	412.830,00
2.) Firma WBT	€	453.101,40
3.) Firma Gietl	€	458.376,00
Malerarbeiten:		
1.) Firma Ortner	€	615.453,60
2.) Firma Hirsch	€	923.988,00

Es wird die Fassung nachstehenden Beschlusses ersucht.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Bauvorhaben Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung;
 - 1.2. Estrich- und Malerarbeiten; Auftragsvergabe

Fortsetzung von Seite 566

BESCHLUSS:

Estricharbeiten

Der Auftrag für die Estricharbeiten beim Projekt Neustrukturierung Schulzentrum Lienz Nord wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Estrichtechnik Dengg & Tasser GmbH, Brandberg 12a, 6290 Mayrhofen, zu den Preisen des Angebotes vom 13.10.2022 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 412.830,00 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Malerarbeiten

Der Auftrag für die Malerarbeiten beim Projekt Neustrukturierung Schulzentrum Lienz Nord wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma Maler Ortner GmbH, Unterkolbnitz 71, 9815 Kolbnitz, zu den Preisen des Angebotes vom 07.10.2022 bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 615.453,60 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltung

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (851)

Edv-NR.: 1) 004626 2) 004627

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 661, 653, 677, 678, 679, 659, 680 und 707 je KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 21.11.2022

Die Bürgermeisterin trägt den Sachverhalt vor.

Seitens der Eigentümer der Hofstellen Tiefenbacher vulgo „Untertaxer“ und Duregger vulgo „Obertaxer“ ist vorgesehen, die Grundgrenzen – speziell zwischen den Hofstellen – zu bereinigen. Um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne der Tiroler Bauordnung 2022 zu erhalten, ist es erforderlich, auch die Flächenwidmung an den aktuellen Teilungsplan des Zivilgeometers anzupassen.

Da die anzupassenden Flächen nur zu einem geringen Teil innerhalb der landwirtschaftlichen Freihalteflächen liegen und in diesen Bereichen Sonderflächenwidmungen zu Arrondierungszwecken möglich sind, wird laut dem Raumplaner kein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK gesehen.

Aufgrund dessen, dass sich der Planungsbereich innerhalb des blauen Vorbehaltsbereiches – technische Maßnahmen (TM) laut Gefahrenzonenplan befindet, wurde eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinerverbauung, Forsttechnischer Dienst, eingeholt.

Im Gutachten des DI Pflauser werden folgende Nebenbestimmungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes als erforderlich erachtet.

- Es ist für die Durchführung von zukünftigen, eventuellen Bebauungstätigkeiten eine absolute Baulandgrenze festzulegen.
- Im Speziellen ist beidufrig – gemessen von der Bachachse – ein mindestens 2,5 m breiter Streifen mit einer absoluten Baugrenzlinie festzulegen.

Da diese Nebenbestimmungen nur in einem Bebauungsplan Einzug finden können, wird im Zusammenhang mit der Änderung des Flächenwidmungsplanes auch ein Bebauungsplan zu beschließen sein.

Die Umwidmung trägt zu einer geordneten Gesamtentwicklung bei, wodurch aus raumordnerischer Sicht nichts gegen die Flächenwidmung spricht.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 06.10.2022 und 14.11.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses, welcher vom Bauausschussobmann-Stellvertreter, STR Wilhelm Lackner, in weiterer Folge vorgetragen wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 661, 653, 677, 678, 679, 659, 680 und 707 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 568

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raum.gjis, Ruefenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 29.09.2022 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich der Gp. 661, 653, 677, 678, 679, 659, 680 und 707 KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1a – Wohnteil-Austragshaus-Garage“ gem. § 44 Abs. 12 TROG 2022 bzw. in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-3a – Wohngebäude mit max. Wohnfläche von 360 m², Wirtschaftsgebäude“ gem. § 44 Abs. 12 TROG 2022 bzw. in künftig „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-3b – Lagergebäude“ gem. § 44 Abs. 12 TROG 2022 sowie
- von derzeit „Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen – SLH-1a – Wohnteil-Austragshaus-Garage“ gem. § 44 Abs. 12 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 661, 653, 677, 678, 679, 659, 680 und 707 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 569

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 851

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (852)

Edv-NR.: 1) 004628 2) 004629

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 653, 659, 660, 661 und 675 je KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 21.11.2022

Die Bürgermeisterin erläutert den Sachverhalt.

Im Verfahren zur Widmungsarrondierung der Hofstellen Duregger Raimund und Tiefenbacher Bernhard war es notwendig, aufgrund des Taxerbaches eine Stellungnahme bei der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen. Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde gefordert, für den blauen Vorbehaltsbereich des Taxerbachgerinnes eine absolute Baugrenzlinie festzulegen.

Die Festlegungen, wie die offene Bauweise, der 0,6-fachen Abstand zur Grundgrenze und der oberste Gebäudepunkt, welcher sich am Bestand und an der Topografie anlehnt, wurde im Bebauungsplan getroffen.

Der Raumplaner sieht durch die Festlegungen und der Orientierung am Bestand eine geordnete Gesamtentwicklung, wodurch keine Auffälligkeiten im Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat in seiner Sitzung vom 14.11.2022 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses, welcher vom Bauausschussobmann-Stellvertreter, STR Wilhelm Lackner, in weiterer Folge vorgetragen wird.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM ÖR Josef Blasisker sieht darin angesichts des Zeithorizonts einen längst fälligen Schritt und meint, dass dies natürlich aber beide wollen müssen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 653, 659, 660, 661 und 675 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 571

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Dr. Thomas Kranebitter, raum.gis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf vom 10.11.2022 über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 653, 659, 660, 661 und 675 je KG Patriasdorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Neuerlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Neuerlassung des Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 852

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 940

Edv-NR.: 004630

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 24.11.2022

Auf Grund der Erforderlichkeit der rechtzeitigen Inkraftsetzung von allfällig notwendigen Änderungen bei den Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten, haben sich der Stadtrat und/oder der Gemeinderat im Laufe des Jahres 2022 eingehend mit der Thematik befasst und für die nachfolgenden Gebühren und privatrechtlichen Entgelte folgende Beschlüsse gefasst:

- Wassergebühr

Die Wassergebühr wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022 ab Ablesetermin November 2022 mit € 1,35 inkl. USt. festgelegt.

- Kindergartentarife und Verpflegungsbeitrag für Ganzjahres-/Ganztageskindergarten

Die Kindergartentarife werden laut Beschluss des Gemeinderates vom 12.08.2009, 27.03.2012 und 02.12.2014 jährlich automatisch indexiert. Die für das Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 gültigen Betreuungstarife wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 05.04.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zum Vorschlag auf Einführung eines zusätzlichen Tagesstarifes für die Nachmittagsbetreuung wird auf den eigenen Tagesordnungspunkt verwiesen.

Der Verpflegungsbeitrag für den Ganzjahres-/Ganztageskindergarten sowie im Kindergarten Klösterle wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2022 ab dem 01.09.2022 bzw. Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 von € 4,60 auf € 4,80 inkl. USt. pro Portion angehoben.

- Tarife Sommerbetreuung

Die Tarife für die Sommerbetreuung werden vom Gemeinderat jährlich im Frühjahr festgelegt. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.05.2022 wurden bereits die Tarife für die Sommerbetreuung 2022 beschlossen.

Die Tarife und die Rahmenbedingungen für die Sommerbetreuung im Jahr 2023 somit vom Gemeinderat erst im Frühjahr 2023 festgelegt werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 573

- Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge für Nachmittagsbetreuung an Pflichtschulen

Der Verpflegungsbeitrag für die Nachmittagsbetreuung an den Lienzer Pflichtschulen wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.03.2022 ab 01.09.2022 bzw. Beginn des Schuljahres 2022/2023 ebenfalls von € 4,60 auf € 4,80 angepasst.

- Tarife Lienzer Sportpass
- Lienzer Sportpässe; Jugend- und Familienförderungsaktion

Die Anpassung (Indexierung) der Tarife für den Lienzer Sportpass ab 01.11.2022 erfolgte im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022. In diesem Zusammenhang wurden auch die Zuschussbeträge aus dem Titel Jugend- und Familienförderung erhöht.

- Tarife Landesmusikschule Lienzer Talboden

Die Tarife für die Landesmusikschule Lienzer Talboden werden von der Tiroler Landesregierung festgesetzt. Die in der Schulgeldordnung angeführten Tarife sind lt. Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 01.04.2014 ab dem Schuljahr 2014/15 im Abstand von 2 Jahren automatisch um jeweils 2% anzuheben. Mit Beginn des Schuljahres 2022/23 erfolgte somit wieder eine Anpassung der Schulgelder um 2%.

- Umlage nach § 10 der Tiroler Waldordnung

Die Vorschreibung erfolgt im gesetzlichen Ausmaß. Die Verordnung zur Anpassung der vom Land vorgegebenen Hektarsätze ab 2023 wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022 angepasst.

- Tarife Stadttaxi

Der Tarif für eine „Stadttaxi Lienz-Fahrt“ und die Zuschussbeträge der Stadtgemeinde Lienz wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2022 neu festgelegt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 574

Betreffend die Vornahme von Änderungen bzw. Anpassungen bei weiteren Abgaben, sonstigen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten hat sich der Stadtrat in der Sitzung am 7. und 11. November 2022 mit den vorliegenden Vorschlägen der Fachabteilungen eingehend befasst und bei nachstehend angeführten Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten für das Haushaltsjahr 2023 keine Änderungen der bisher vom Gemeinderat genehmigten Steuer- und Hebesätze, Gebühren sowie Tarife und Entgelte vorgenommen:

Abgaben

- Grundsteuer A und B
- Kommunalsteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer
- Kurzparkzonenabgabe
- Gebrauchsabgabe
- Abgaben nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz (Ausgleichsabgabe, Vorgezogener Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitrag, Gehsteigbeitrag)

Gebühren

- Kanalanschlussgebühr
- Kanalbenützungsg Gebühr
- Wasseranschluss- und Wasserzählergebühren

Privatrechtliche Entgelte

- Tarife Sport- und Freizeitanlagen (Hallenbad, Sauna, Freibad, Strandbad, Leihgebühren, Sonstige Gebühren)
- Tennis- und Mehrzweckhalle Betrieb (Tennis, Squash, Boulderhalle)
- Sportanlage Pustertaler Straße
- Sportanlage Dolomitenstadion
- Städt. Schulen – Turnhallenbenützung
- Tarife Dienstleistungen (Aerifizieren, Striegeln)
- Tarife Museum Schloß Bruck
- WC-Gebühren
- Tarif Drehleitereinsatz
- Tarif Fahnenverleih
- Tarif Tristacher See – Fischereirevier 9250
- Anpassung Mahnlauf sowie Zinssätze für privatrechtliche Forderungen
- Entgelt für die Sondernutzung am Öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Lienz
- Tarife für den physischen Anschluss von Liegenschaften an das RegioNet
- Mobilitätszentrum Lienz P&R-Anlage; Festlegung des Nutzungsentgeltes für Dauerparker

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 575

Bei den folgenden Gebühren und privatrechtlichen Entgelten sollen laut den Beschlüssen des Stadtrates vom 7. bzw. 11. November 2022 noch Anpassungen vorgenommen werden:

Änderung von Gebühren

- Friedhofsgebühren
- Abfallgebühren

Änderung von privatrechtlichen Entgelten

- Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz
- Tarife Kindergärten – Tagestarif für die Nachmittagsbetreuung
- Tarife Fäkalienabfuhr (Schlammsaugwagengebühr/Kanalkamera-Einsatz)
- Straßenreinigungsgebühren

Die Behandlung der Anpassungen und Änderungen bei diesen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten erfolgt nachfolgend unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl ersucht um Auskunft zu den Parkgebühren, wonach für die Elektroladestellen während des Ladevorgangs Parkgebühren eingehoben werden. Dies sieht er als nicht sinnvoll. Er erklärt, dass der TVBO bei der Schnellladestelle mitfinanziert hat und würde daher meinen, dass ein Gast während des Ladevorgangs nicht zahlen müsse. Für ihn ist daher nicht nachvollziehbar, dass der Ladevorgang vergibt wird, zudem ist es aus seiner Sicht nicht einladend für den Gast und nicht fördernd für die Anschaffung von Elektroautos. Er ersucht über seinen Zugang nachzudenken.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass diese Thematik mit dem Beschluss für die E-Tankstellen ausgiebig diskutiert wurde. Mit den Gebühren per se hat es aus ihrer Sicht demnach nichts zu tun und könnte der Zugang daher in einem Ausschuss weiterdiskutiert werden.

GR Gerlinde Kieberl erinnert sich an die Diskussion, wonach aus grundsätzlichen Überlegungen davon abgesehen wurde, die E-Tankstellen-Parkplätze kostenfrei zu gestalten, da sich gezeigt hat, dass diese als Dauerparkplätze genutzt werden und die Ladestellen blockiert wurden. Sie ist der Meinung, dass man für das Abstellen seines Autos im öffentlichen Raum, unabhängig davon, ob E-Auto oder nicht, Gebühren zahlen muss. Sie meint weiters, dass man zwar grundsätzlich über die Zeit des Ladevorgangs diskutieren könne, sieht aber eine große Schwierigkeit in der Kontrolle und im Vollzug.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass der Abschluss des Tankvorgangs nicht wirklich abgelesen werden kann.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Abgaben, Gebühren und privatrechtliche Entgelte; Bericht

Fortsetzung von Seite 576

Der Stadtkämmerer schließt sich den Ausführungen von GR Gerlinde Kieberl an und sieht in der Überwachung das Problem. Zudem führt er an, dass von geringen Beträgen zu reden ist und sohin die Plätze zum Laden innerstädtisch auch frei bleiben. Insgesamt hält er es für ein schwieriges Thema und meint, dass jedenfalls Schwierigkeiten in der Kontrolle liegen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass ihres Wissens lediglich bei gewissen Modellen von Schnellchargern die Dauer des Ladevorgangs angeschrieben ist. Bei normalen E-Tankstellen sieht man das nur im Auto.

GR Kathrin Jäger erwähnt zum Thema Parken, dass an der Digitalisierung gearbeitet wird. In der folgenden Änderung und Neuerung könnte das demnach aus ihrer Sicht mitberücksichtigt werden.

GR Franz Theurl hält fest, dass die vor dem Tourismusverband situierte Schnellcharger-Station zur Hälfte mitfinanziert wurde. Er sieht im Ladevorgang kein Parken. Er meint, dass man den Beginn und das Ende des Ladevorgangs beim Schnellcharger ablesen kann. GR Franz Theurl wünscht sich für diese Station, dass die Gäste für den Ladevorgang keine Parkgebühr zahlen. Er meint, dass das Unmut macht und nicht der Zielsetzung der finanziellen Beteiligung entspricht.

Die Bürgermeisterin erwähnt die finanzielle Beteiligung der Stadt an.

Die Bürgermeisterin hält fest, dass man demnach eine separate Regelung nur für diesen Schnellcharger brauchen würde, da man die Dauer des Ladevorgangs lediglich bei diesem sieht. Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Kontrolle bei den anderen nicht möglich ist und sich früher die Situationen ergeben hat, dass die Ladestellen von Dauerparkern blockiert wurden. Die Bürgermeisterin hält weiters fest, die Anregung für den Schnellcharger aufzunehmen. Die Bürgermeisterin gibt weiters zu bedenken, dass die Parkgebühren in Lienz gering sind.

GR Gerlinde Kieberl resümiert, dass das Auto mittels Schnellcharger innerhalb einer halben Stunde aufgeladen sein sollte und es sich demnach um 50c an Parkgebühren handelt.

GR Franz Theurl geht es als Kundenmensch um das Prinzip, weshalb er eine andere Sichtweise für die Gäste hat. Er ersucht darum, das im Sinne des Tourismus zu betrachten.

Die Bürgermeisterin ersucht sodann die Mitglieder, ihren Bericht über die Vorgangsweise für die Änderung von Abgaben, Gebühren und privatrechtlichen Entgelten zur Kenntnis zu nehmen.

Es erfolgen keine gegenteiligen Meldungen.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 717

Edv-NR.: 004631

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
2.1. Friedhofsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 23.11.2022

Die Gräber- u. Beerdigungsgebühren wurden in den vergangenen Jahren zur teilweisen Bedeckung der Personal- u. Betriebskostensteigerungen (Strom, Wasser, Abfallgebühren etc.) regelmäßig nach dem Index (VPI 2010) erhöht. Die letzte Erhöhung der Friedhofsgebühren linear um 3% mit kaufmännischer Rundung auf volle Euro wurde durch Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021 und Wirkung ab 1. Jänner 2022 genehmigt.

Die geschätzten fortdauernden Ausgaben für das Jahr 2023 belaufen sich auf rund € 292.300,00 und die geschätzten fortdauernden Einnahmen auf rund € 193.200,00 (Berechnung mit dzt. gültigen Gebühren). Daraus ergibt sich ein geschätzter Abgang in Höhe von € 99.100,00.

Um die Einnahmen zu erhöhen und somit den Abgang zu reduzieren, schlägt die Abt. Friedhof folgende Tarif-Anpassungsmaßnahmen vor:

- Indexanpassung (VPI 2010, 9,3 %, mit kaufmännischer Rundung auf volle Euro) aller Gebühren zur teilweisen Abdeckung des Kostenabganges für Personal-, Betriebs- u. Investitionskosten (Mehreinnahmen rd. € 17.700,00)

Für die Erlangung einer gänzlichen Kostendeckung müssten die bestehenden Tarife um rund 52% erhöht werden. Da eine solche Gebührenanpassung aus sozialen Gründen nicht vertretbar erscheint, wurde die o.a. Vorgangsweise vorgeschlagen.

Der Stadtrat (Finanzausschuss) hat sich in den Sitzungen am 7. und 11. November 2022 nach eingehender Beratung für eine lineare Erhöhung sämtlicher Gebührensätze um 9,3% (kaufmännisch gerundet auf volle Euro) ausgesprochen.

Der Stadtrat ersucht daher den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 2. Änderung von Gebühren
 - 2.1. Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 578

BESCHLUSS:

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2021, wird die Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2015, zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2021, wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 3 hat zu lauten:

**§ 3
 Gebührentarif**

Für die Friedhofsgebühren gelten folgende Gebührensätze:

1) Benützung des Leichenhauses

- Sonderklasse (Aufbahrung an 1. Stelle; Wachskerzen) € 280,00
- Normalklasse (Aufbahrung nach Reihenfolge; Stromleuchten) € 219,00

2) Gebühr für Graböffnung und -schließung € 377,00

3) a) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Erd-Grabstellen

	Wandgrab	Vergrößertes Randgrab	Randgrab	Turnusgrab
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 508,00	€ 328,00	€ 280,00	€ 163,00
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 585,00	€ 396,00	€ 328,00	€ 179,00

b) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Urnen-Grabstellen

	Urnenische	Urnensockel -Grabstelle	Urnenwand- nische (2 Urnen)	Urnenwand- nische (4 Urnen)
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 518,00	€ 797,00	€ 518,00	€ 797,00
- Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€ 597,00	€ 927,00	€ 597,00	€ 927,00

- c) Familienarkade für die ersten 50 Jahre € 22.498,00
- d) Verlängerung für je 10 Jahre € 5.399,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
2.1. Friedhofsgebühren

Fortsetzung von Seite 579

4) Gebühr für Tieferlegung	€	105,00
5) Zuschlag für Auswärtige	€	305,00
6) Gebühr für die Beisetzung einer Urne	€	72,00
7) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€	133,00
8) Gebühr für eine Teilbeisetzung (Beisetzung von Armen und Beinen aufgrund von Amputationen)	€	82,00
9) Sezierraumgebühr	€	188,00
10) Gebühr für Kühlraumbenützung, pro Tag	€	82,00
11) Einstellgebühr einer Gastleiche, pro Tag	€	59,00
12) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen	€	188,00
13) Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen und Feiertagen	€	34,00
14) Kindergrab für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€	79,00
15) Kindergrab Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€	92,00

In den oben angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Artikel II

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Nach Beschlussfassung informiert die Bürgermeisterin darüber, dass es in der Stadtgemeinde auch ein Armengrab bei den Arkaden gibt. Es gibt nunmehr die Überlegung, in einem Ausschuss, eventuell dem Sozialausschuss, über eine Beschriftung von diesem Grab zu beraten.

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wohnen u. Gebäude
BürgerInnenservice

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713 Edv-NR.: 004632

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
2.2. Abfallgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 23.11.2022

Die Abteilung Umwelt und Zivilschutz der Stadtgemeinde Lienz kalkuliert die Gebühren und privatrechtlichen Entgelte für das kommende Haushaltsjahr auf Basis einer Kostenstellenplanrechnung mit vier Non-Profit-Center-Bereichen. Diese vier Non-Profit-Center entsprechen als eigene Kostenträger dem Leistungsprofil des Unternehmensbereiches Abfallwirtschaft, einem Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit der Gebietskörperschaft der Stadtgemeinde Lienz:

1. Leistungskostenstelle - Restmüllentsorgung und Deponierung (Gebühren)
2. Leistungskostenstelle - Biomüllentsorgung und Verarbeitung (Gebühren und Entgelte)
3. Leistungskostenstelle - Altstoffsammelzentrum und Sammelsinseln im Stadtgebiet (Entgelte)
4. Nichtleistungskostenstelle – Verwaltungs- & Organisationsleistung

Ziel der gegenständlichen Plankostenstellenrechnung 2023 ist es, den Bürgern und Betrieben der Stadt Lienz eine moderne und umweltadäquate Abfallsammlung, Verwertung und Entsorgung zu kostendeckenden Konditionen anbieten zu können und die mit der Abfallbewirtschaftung als Betrieb marktbestimmter Tätigkeit im Haushaltsjahr 2023 anfallenden Kosten, durch knapp kalkulierte öffentlich-rechtliche Abfallgebühren abzudecken.

Für den Voranschlag 2023 stehen den geplanten betriebsbedingten Aufwendungen in Höhe von € 2.609.800,00 geplante Erträge aus Gebühren und Entgelten von € 2.423.600,00 gegenüber. Im Saldo ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 ohne Veränderung, respektive ohne Anpassung der Abfallgebühren und Entgelte ein Planabgang von € 186.200,00.

Die Erhöhung der betriebsnotwendigen Aufwendungen für den Haushaltsansatz Abfallwirtschaft im Vergleich zu den Vorjahresaufwendungen begründet sich in der Hauptsache aus der von der Abteilung Umwelt und Zivilschutz der Stadtgemeinde Lienz nicht aktiv disponierbaren Entwicklung der Umlage zum Abfallwirtschaftsverband Osttirol, den vertraglich vereinbarten Indexanpassungen für die ausgelagerten Leistungen sowie die Entwicklung der Bezüge der Mitarbeiter.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
2.2. Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 581

Der als Fremdleistungen oder Leistungen durch Dritte zu qualifizierende Anteil an den Gesamtaufwendungen im Sektor Abfallwirtschaft beläuft sich auf rund 85% und betrifft überwiegend zivilrechtliche Vertragsleistungen mit den Partnern, Firma Rossbacher, Firma Gumpitsch, AWVO und diversen Lieferanten, denen eine vertragliche Wertsicherung, respektive Indexanpassungen zugesichert ist.

Das Ergebnis der detaillierten Gebühren- und Entgeltkalkulation ergibt demnach für das Haushaltsjahr 2023 einen Planabgang der Erträge zu den Aufwendungen, in der Höhe von € 186.200,00.

Kalkulatorische Kosten wie Eigenkapitalverzinsung, betriebliche Wagnisse, kalkulatorische Betriebs- und Mietkosten finden in der vorliegenden Plankostenkalkulation keine Deckung und führen demnach zu einem Verzehr von Eigenkapital.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass für die Erzielung einer Kostendeckung im Sektor Abfallwirtschaft sohin eine lineare Erhöhung der Abfallgebühren und Tarife im Sinne der Indexerhöhung von rd. 9,3% erforderlich wäre.

In diesem Zusammenhang ist in Hinblick auf die Entscheidung zur Erhöhung der Abfallgebühren festzuhalten, dass die Gemeinden Tirols zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger Tirols seitens des Landes Tirol angehalten werden, auf eine Erhöhung der Müllgebühren sowie der Elternbeiträge für den Besuch von Kindergärten, Krippen und Horten zu verzichten.

Zum Ausgleich der Teuerung hat die Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes am 15. August 2022 beschlossen, die im Finanzjahr 2023 anstehenden Erhöhungen für Müllgebühren und Elternbeiträge im Wege des Gemeindeausgleichsfonds abzugelten. Es werden dem Gemeindeausgleichsfonds im Jahr 2023 Mittel in Höhe von 10 Mio. Euro aus dem Landesbudget zur Verfügung gestellt.

Nähere Informationen sind der Richtlinie der Landesregierung vom 18. Oktober 2022 zur Abgeltung von ausgesetzten Erhöhungen der Müllgebühren und Elternbeiträge für Kindergärten, Kinderkrippen und Horte zu entnehmen.

Gemeinden und Gemeindeverbände, welche demnach die Erhöhung der Abfallgebühren sowie der Elternbeiträge für Kindergärten, -krippen und Horte für das Jahr 2023 (bzw. das Kinderbetreuungsjahr 2023/2024) gänzlich aussetzen, erhalten hierfür eine Ausgleichszahlung aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds.

Als Grundlage für die Bemessung dienen die Erträge (Ergebnishaushalt) der Abfallgebühren laut Rechnungsabschluss 2022.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
2.2. Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 582

Der Bemessung der Förderung wird ein Betrag in Höhe der Steigerung des VPI 2022, höchstens jedoch 8,7%, der Erträge zugrunde gelegt. Dabei erfolgt eine anteilige Abgeltung der aufgrund des Verzichtes auf eine Erhöhung entstandenen Ausfälle nach Maßgabe der im Gemeindeausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 7. November 2022 eingehend über die allfällige Erhöhung der Abfallgebühren beraten und sich schlussendlich zur Abfederung der massiven Teuerung und zur Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger im Sinne des Anti-Teuerungspaketes der Tiroler Landesregierung dafür ausgesprochen, die Erhöhung der Abfallgebühren im Jahr 2023 auszusetzen. Der Stadtrat stellt daher an den Gemeinderat nachstehenden Beschlussantrag.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin meint, dass sohin 2024 eine doppelte Herausforderung gegeben sein wird. Sie erklärt, sich hierzu auch mit weiteren Bürgermeistern besprochen zu haben, demnach soll der Spielraum bei der Umlage zum Abfallwirtschaftsverband genützt werden, um eine möglichst geringe Steigerung möglich machen zu können. Sie erklärt, beim Land Tirol um Auskunft ersucht zu haben, ob die aus dem Landesbudget vorgesehenen Mittel in Höhe von € 10 Mio. aus dem Landesbudget ausreichen werden und wie die Bemessung erfolgt. Hierzu hat sie keine konkrete Auskunft erhalten und meint man, dass die Mittel ausreichen werden. Die Bürgermeisterin ergänzt, auch bereits von Gemeinden zu wissen, die die Abfallgebühren mit Blick auf 2024 trotzdem erhöhen werden, die Gemeinden sich sohin in den Einschätzungen unterscheiden.

GR-EM ÖR Josef Blasisker spricht sich dafür aus, dem Land zu folgen und die Gebührenerhöhung auszusetzen und darauf zu hoffen, dass die Summe ersetzt wird. Grundsätzlich sieht er mangels Spielraums auch nicht die Möglichkeit, bei den anderen Gebühren nichts zu tun.

GR Gerlinde Kieberl spricht die fraktionsübergreifenden Vorbesprechungen im Finanzausschuss an. Sie teilt die Meinung von GR-EM ÖR Josef Blasisker, das Angebot vom Land anzunehmen, da es aus ihrer Sicht genug andere Bereiche mit steigenden Gebühren gibt.

Die Bürgermeisterin bestätigt die Aussagen von GR-EM ÖR Josef Blasisker, wonach der Spielraum de facto null ist. Daher möchte man sich alsbald erneut zusammensetzen, um die Entwicklung anschauen, zudem ist es eine Aufgabe, die laufenden Ausgaben zu reduzieren.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über die Abfallgebühren wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Änderung von Gebühren
2.2. Abfallgebühren

Fortsetzung von Seite 583

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund der Daten der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 bei den Abfallgebühren (für Restmüll und Biomüll) eine Anpassung der derzeit geltenden Gebührensätze um rund 9,3 % zur Erreichung der Kostendeckung des Sektors Abfallwirtschaft erforderlich wäre.

Im Hinblick darauf, dass die Tiroler Landesregierung im Rahmen des Anti-Teuerungspaketes am 15.08.2022 beschlossen hat, Gemeinden, welche die Erhöhung der Abfallgebühren zur Abfederung der massiven Teuerung und Entlastung der Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger für das Jahr 2023 gänzlich aussetzen, eine Ausgleichszahlung aus Mitteln des Gemeindeausgleichsfonds in Höhe der Steigerung des VPI 2022, höchstens jedoch 8,7 %, als anteilige Abgeltung der aufgrund des Verzichtes auf eine Erhöhung der Abfallgebühren entstandenen Ausfälle zu gewähren, wird seitens der Stadtgemeinde Lienz im Sinne dieses Anti-Teuerungspaketes der Tiroler Landesregierung von einer zur Erreichung der Kostendeckung des Sektors Abfallwirtschaft erforderlichen Erhöhung bzw. Anpassung der Abfallgebühren für das Jahr 2023 Abstand genommen.

Für das Jahr 2023 bleiben somit die mit Beschluss des Gemeinderates vom 30.11.2021, kundgemacht vom 01.12.2021 bis 15.12.2021, festgelegten Gebührensätze für die Abfallgebühren unverändert in Geltung.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Umwelt u. Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714 Edv-NR.: 004633

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - 3.1. Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 23.11.2022

Seitens der zuständigen Fachabteilung Umwelt und Zivilschutz wurde aufgrund der internen Kalkulationen eine indexbezogene Anpassung der Tarife und Entgelte für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz um rund 9,3% vorgeschlagen.

Angemerkt wird, dass die Fördermittel aus dem Anti-Teuerungspaket zielgerichtet für den Bereich der Abfallgebühren (Restmüll- und Biomüllgebühren) zur Verfügung stehen und damit eine Anpassung der privatrechtlichen Entgelte für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz für das Jahr 2023 unabhängig davon zu sehen ist.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 7. November 2022 eingehend über eine Anpassung der Tarife und Entgelte für die Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz beraten und sich für eine Indexanpassung um 9,3% ausgesprochen. Das privatrechtliche Entgelt für die Ausgabe von Einstecksäcken soll 2023 nicht erhöht werden. Der Stadtrat stellt daher an den Gemeinderat nachstehenden Beschlussantrag.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM ÖR Josef Blasisker spricht an, dass es sich um eine ziemliche Erhöhung handelt, aber in Zeiten wie diesen an den 10% gemessen wird. Er meint, dass man nicht darum herumkommen wird. GR-EM ÖR Josef Blasisker betont weiters, dass die Kompostieranlage sehr vorbildhaft funktioniert.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass viele Gemeinden bei der Kompostieranlage der Stadtgemeinde anliefern, um ihrem gesetzlichen Auftrag nachzukommen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
3.1. Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und
Altstoffsammelstelle Lienz

Fortsetzung von Seite 585

BESCHLUSS:

Die Tarife und Entgelte der Stadtgemeinde Lienz für den Bereich der Kompostieranlage Lienz, für die Ausgabe von Einstecksäcken in der Altstoffsammelstelle Lienz gleichwie für den Ersatz des Reinigungsaufwandes werden ab 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

- Tarife für die Übernahme in der Kompostieranlage Lienz (für Lienzer und angeschlossene Gemeinden, inkl. 10% USt.)

Tarife per Tonne für:

Bioabfälle (aus der Haushaltssammlung)	176,78 Euro
Baum- und Strauchschnitt (ungeschreddert)	91,69 Euro
Baum- und Strauchschnitt (geschreddert oder gehäckselst)	64,34 Euro
Friedhofsabfälle (frei von Störstoffen)	160,78 Euro
Friedhofsabfälle (unbehandelt - mit Störstoffanteilen)	200,96 Euro
Garten- und Parkabfälle (Grasschnitt, Laub etc.)	61,03 Euro
Naturholzabfälle (unbehandelt)	91,69 Euro
Obst-, Gemüseabfälle und Blumen	61,03 Euro
Reine Holzasche	61,03 Euro

Störstoffsortierung:

Der Tarif für die Aussortierung von Störstoffen beträgt pro Stunde	66,56 Euro
--	------------

Zuschlag:

Für Fremdanlieferungen (Fremdgemeinden) ist ein Zuschlag von 25 % einzuheben.

- Tarif für den Verkauf von Komposterde (inkl. 13% USt.)

Komposterde per Tonne (bei Abnahme von weniger als 20 Tonnen)	39,71 Euro
Komposterde per Tonne (bei Abnahme ab 20 Tonnen)	19,85 Euro

- Entgelte für die Ausgabe in der Altstoffsammelstelle Lienz (inkl. 10% USt.)

Entgelte per Stück:

Einstecksäcke 120 l	0,80 Euro
---------------------	-----------

- Tarif für den Ersatz des Reinigungsaufwandes (inkl. 10% USt.)

Der Tarif für den Ersatz des der Stadtgemeinde Lienz entstehenden Reinigungs- und Entsorgungsaufwandes infolge verursachter Verschmutzung bzw. unsachgemäßer Entsorgung beträgt pro Stunde	66,56 Euro
--	------------

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - 3.1. Tarife und Entgelte für Kompostieranlage und Altstoffsammelstelle Lienz

Fortsetzung von Seite 586

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Umwelt u. Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 004634

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - 3.2. Tarife Kindergärten – Tagesstarif für die Nachmittagsbetreuung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 23.11.2022

Für den Bereich der Nachmittagsbetreuung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.03.2012 auf die angemeldeten Besuchstage abgestimmte Jahrestarife festgelegt, welche in 10 Monatsraten (KG Villa Monti) bzw. zwölf Monatsraten (Ganzjahres-Ganztageskindergarten Eichholz), jeweils fällig am 15. jeden Monats im Nachhinein, zu leisten sind.

Für die Tarife der Nachmittagsbetreuung wurde eine jährliche Indexanpassung dieser Tarife per 01. September jeden Jahres nach dem Verbraucherpreisindex 2010 festgelegt.

Die für das Kindergarten- und Kinderbetreuungsjahr 2022/2023 gültigen Betreuungstarife wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 05.04.2022 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Hinsichtlich des Nachmittagsbetreuungsbereiches wird seitens des Fachbereiches BürgerInnen-service vorgeschlagen, zusätzlich zum Monatstarif, der auf Basis der monatlichen Voranmeldung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verrechnet wird, einen Tagesstarif in Höhe von vorschlagsweise € 3,65 (KG Villa Monti) bzw. € 5,84 (KG Eichholz), jeweils inkl. USt., einzuführen. Dieser Tagesstarif entspricht jeweils einem Viertel des Tarifes für einen Tag und soll dann zur Anwendung gelangen, wenn zusätzlich zur vorab gewählten/angemeldeten Kategorie weitere (einzelne) Betreuungstage in Anspruch genommen werden.

Seitens der Verwaltung wird ergänzend festgehalten, dass beim KG Villa Monti ein verringerter Betrag angesetzt wird, da in diesem der Nachmittagsbetreuungsbereich lediglich bis 15 Uhr definiert ist.

Mit dieser Regelung ist eine zielgerichtete Abrechnung dahingehend gewährleistet, dass den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bei kurzfristig zusätzlichem Betreuungsbedarf (in Summe mehr als die Anzahl der angemeldeten Tage pro Monat – das sind die angemeldete Wochentageanzahl x 4 Wochen) nicht automatisch die nächsthöheren Monatsbesuchstage vorgeschrieben werden müssen.

Die Inanspruchnahme dieser weiteren (nicht-vorab-angemeldeten) Betreuungstage soll jedoch nur dann möglich sein, wenn das Einvernehmen mit der Kindergartenleitung (Personal, Organisationsstruktur) hergestellt ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - 3.2. Tarife Kindergärten – Tagesstarif für die Nachmittagsbetreuung

Fortsetzung von Seite 588

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 7. November 2022 für die ergänzende Einführung der gegenständlichen Tagesstarife für die Nachmittagsbetreuung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt daher an den Gemeinderat nachstehenden Beschlussantrag.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Die Bürgermeisterin hält erklärend fest, dass es demnach nicht um eine Erhöhung geht. Sie meint, dass die Regelung bisher in dem Sinn abrechnungsmäßig nicht flexibel war und demnach sich vor allem bei Personen im Pflegebereich, welche kurzfristig einspringen müssen, finanzielle Auswirkungen gezeigt haben. Aus diesem Grund soll es nunmehr zusätzlich einen Tagesstarif geben, wenn kurzfristiger, über die Anmeldung hinausgehender, Betreuungsbedarf besteht.

GR ÖR Josef Blasisker meint, dass es sich demnach nicht um Regelfälle handelt.

GR Eva Karré, BA sieht nunmehr ein bisschen Flexibilität für die Erziehungsberechtigten geboten, wenn es notwendig ist. GR Eva Karré, BA weist weiters darauf hin, dass der Tagesstarif mit der Mittagsverpflegung mittlerweile eine beträchtliche Summe erreicht.

Die Bürgermeisterin meint hierzu, dass nicht vorgesehen ist, dass lediglich Tagesstarife gebucht werden und verweist sie hierzu auf den 5-Tagesstarif, welcher rund € 116,00 ausmacht. Sie hält fest, kaum eine Stadt mit solchen Ganztagesbetreuungskosten zu kennen.

GR Eva Karré, BA erwähnt städtische Kindergärten in München, wo Kinderbetreuung samt Verpflegung um rund € 160,00 im Monat angeboten werden.

Die Bürgermeisterin meint, dass im Sinn der notwendigen Personaleinteilung nach wie vor eine fixe Anmeldung wie bisher erfolgen soll. Aus diesem Grund findet sie den gewählten Betrag mit rund € 5,00 auch gut, wenn einmal ein zusätzlicher notwendiger Betreuungsbedarf gegeben ist, ansonsten bleiben die normalen Anmeldungen zu den bisherigen Tarifen.

GR-EM ÖR Josef Blasisker spricht sich für eine entsprechende Kommunikation dieser nunmehrigen zusätzlichen Möglichkeit nach außen aus.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
 - 3.2. Tarife Kindergärten – Tagesstarif für die Nachmittagsbetreuung

Fortsetzung von Seite 589

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat spricht sich als Ergänzung zum bestehenden Tarifsystem für die Nachmittagsbetreuung für die vorgeschlagene Einführung von Tagesstarifen für die Nachmittagsbetreuung in Höhe von € 3,65 für den Kindergarten Villa Monti bzw. € 5,84 für den Kindergarten Eichholz, jeweils inkl. USt., aus.

Dieser jeweilige Tarif soll dann zur Anwendung gelangen, wenn zusätzlich zur vorab gewählten/angemeldeten Kategorie weitere (einzelne) Betreuungstage in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme dieser weiteren (nicht-vorab-angemeldeten) Betreuungstage ist jedoch nur dann möglich, wenn das Einvernehmen mit der Kindergartenleitung (Personal, Organisationsstruktur) hergestellt ist.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: BürgerInnenservice

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713/1 Edv-NR.: 004635

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
3.3. Tarife Fäkalienabfuhr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 23.11.2022

Die Tarife für die Fäkalienabfuhr wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021 ab 01.01.2022 festgesetzt.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife in Anlehnung an das Preisniveau der Firma Kommunal Kanal Service GmbH (KKS) vorgeschlagen.

Fäkalienabfuhr:	Tarif netto	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 150,00 (bisher € 134,00)	€ 180,00 (bisher € 160,80)	€ 165,00 (bisher € 145,20)
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 110,00 (bisher € 98,00)	€ 132,00 (bisher € 117,60)	€ 121,00 (bisher € 106,70)
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 78,00 (bisher € 77,00)	€ 93,60 (bisher € 92,40)	

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte oder Schmutzwasserfrachten mit Übergabe im Regionalen Klärwerk werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden festgesetzten Übernahmegebühren für Schlamm bzw. Fettschlamm und Schmutzwasser hinzugerechnet.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 7. November 2022 über die Tarife Fäkalienabfuhr beraten und sich für die vorgeschlagene Anpassung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschlussantrag.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
3.3. Tarife Fäkalienabfuhr

Fortsetzung von Seite 591

BESCHLUSS:

Die Tarife Fäkalienabfuhr werden mit Wirkung ab 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

Fäkalienabfuhr:	Kanal- u. Straßenreinigung Tarif inkl. 20 % USt.	Fäkalienabfuhr Tarif inkl. 10 % USt.
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 2 Mann)	€ 180,00	€ 165,00
- Schlammsaugwagengebühr pro Einsatzstunde (einschl. Personalkosten für 1 Mann)	€ 132,00	€ 121,00
- Kanalkamera pro Einsatzstunde	€ 93,60	

Im Falle des Einsatzes des Schlammsaugwagens für Schlamm(Fäkalien)transporte oder Schmutzwasserfrachten mit Übergabe im Regionalen Klärwerk werden zu diesen Schlammsaugwagengebühren noch die vom Abwasserverband Lienzer Talboden festgesetzten Übernahmegebühren für Schlamm bzw. Fettschlamm und Schmutzwasser hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen
(GR Gerlinde Kieberl abwesend)

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 712 Edv-NR.: 004636

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 3. Änderung von privatrechtlichen Entgelten
- 3.4. Straßenreinigungsgebühren

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 23.11.2022

Die Straßenreinigungsgebühren wurden zuletzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021 ab 01.01.2022 angehoben.

Von der Abteilung Wirtschaftshof wird eine Anhebung der Tarife in Anlehnung an das Preisniveau der Firma Kommunal Kanal Service GmbH (KKS) vorgeschlagen.

Straßenreinigungsgebühren (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde € 100,00 (bisher € 89,00)
- Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 90,00 (bisher € 69,00)

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 7. November 2022 über die Straßenreinigungsgebühren beraten und sich für die vorgeschlagene Anhebung ausgesprochen. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat folgenden Beschluss-Antrag:

BESCHLUSS:

Die Straßenreinigungsgebühren werden mit Wirkung ab 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:

Straßenreinigungsgebühren (nicht umsatzsteuerpflichtig):

- MUT-Straßenkehrwagen pro Stunde € 100,00
- Gehsteigkehrmaschine pro Stunde € 90,00

Abstimmungsergebnis: 20 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen
(GR Gerlinde Kieberl abwesend)

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Wirtschaftshof

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 941

Edv-NR.: 1) 004637 2) 004638

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 21.11.2022

In der Landtagssitzung vom 6. Juli 2022 hat der Tiroler Landtag das Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe (Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz - TFLAG) beschlossen. Das Gesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft, gleichzeitig wird das Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz – TFWAG, LGBl. Nr. 79/2019, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 115/20221, außer Kraft treten.

Freizeitwohnsitzabgabe:

Die Regelungen zur Freizeitwohnsitzabgabe bleiben im Wesentlichen unverändert aufrecht.

Mit Inkrafttreten am 1. Jänner 2023 werden unter Berücksichtigung der Inflation sowohl die Mindest- als auch die Höchstbeträge der Freizeitwohnsitzabgabe erhöht, sowie die Kriterien für deren Festlegung angepasst. Da sich das Kriterium der finanziellen Belastungen der Gemeinden, welche durch Freizeitwohnsitze entstehen und nicht bereits durch Benützungsgebühren und Interessentenbeiträge abgegolten werden, nicht bei allen Gemeinden gleichermaßen als praxistauglich erwiesen hat, sollen diese bei der Festlegung der Abgabenhöhe nur mehr wahlweise berücksichtigt werden. Solche finanziellen Belastungen können etwa der Winterdienst oder die Straßenerhaltung sein. Aus diesem Grund ist nunmehr alleiniges verpflichtend zu berücksichtigendes Kriterium für die Festsetzung der Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde.

Die Höhe der jährlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates nunmehr innerhalb folgender Grenzen festzulegen

- a) bis 30 m² mit mindestens € 115,00 und höchstens € 280,00,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit mindestens € 230,00 und höchstens € 560,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² mit mindestens € 340,00 und höchstens € 810,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit mindestens € 490,00 und höchstens € 1.150,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² mit mindestens € 680,00 und höchstens € 1.610,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² mit mindestens € 880,00 und höchstens € 2.070,00,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit mindestens € 1.060,00 und höchstens € 2.530,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 594

Wenn man die nunmehr erhöhten Beträge betrachtet, ist daraus zu schließen, dass seitens des Landes Tirol eine (inflationbedingte) Anpassung mit rund 15% erfolgte und eine Rundung auf die nächsten vollen 10er-Schritte vorgenommen wurde.

Da sich neben der gesetzlichen Grundlage auch die Mindest- und Höchstbeträge der Freizeitwohnsitzabgabe geändert haben, wird den Gemeinden empfohlen, die Verordnungen über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe formal und inhaltlich zu prüfen und gegebenenfalls neu zu erlassen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.2019 wurde die Freizeitwohnsitzabgabeverordnung erlassen.

Bei der Bemessung wurde grundsätzlich der Umstand zugrunde gelegt, dass die vom Land Tirol im Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz definierten Mindest- und Höchstbeträge eine Spannweite von 140% ergeben.

Bei der Bewertung des Kriteriums „Verkehrswert der Liegenschaften“ wurden zur Beurteilung insbesondere die Ausführungen des Immobilienpreisspiegels für den Bezirk Lienz herangezogen. Die dort ausgewiesenen Preise für den Bezirk Lienz wurden im Verhältnis zu den gegebenen Immobilienpreisen in Lienz gesetzt. Demnach ist man davon ausgegangen, dass die Immobilienpreise im Gemeindegebiet Lienz bezirkweise im obersten Bereich liegen.

Zum Kriterium „Finanzielle Belastungen der Gemeinde, die durch Freizeitwohnsitze entstehen und insbesondere nicht durch Benützungsgebühren oder Interessentenbeiträge abgegolten werden“ wurde festgestellt, dass sich aufgrund der Lage der Freizeitwohnsitze (überwiegend im kompakten Stadtgebiet) aus baulicher Sicht keine nennenswerten Zusatzbelastungen ergeben.

Eine Bewertung dieses Kriteriums hat daher im Hinblick auf die Festlegung der Abgabenhöhe im Sinne eines zahlenmäßigen Einrechnens nicht extra Berücksichtigung gefunden.

Von einer Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe (z.B. KG Lienz, KG Patriasdorf, Stadtteile von Lienz) wurde auf Grund der geringfügigen Anzahl und Lage der Freizeitwohnsitze Abstand genommen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 595

Bei der Festlegung der Abgabenhöhe wurde daher aufgrund der vordergründigen Heranziehung des Kriteriums „Verkehrswert der Liegenschaften“, ausgehend davon, dass die vom Land Tirol im Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz definierten Mindest- und Höchstbeträge eine Spannweite von 140% ergeben, ein Aufschlag auf die im Gesetz angeführten Mindestbeträge in einer Größenordnung von 100 % als gerechtfertigt empfunden und dieser Aufschlag daher bei der Festlegung der Abgabenhöhe angesetzt.

Die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe wurde daher einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit Verordnung vom 12.10.2019, wie folgt, festgesetzt:

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 200,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 400,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 580,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 840,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.180,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.520,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.840,00

Leerstandsabgabe:

Mit Inkrafttreten des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes am 1. Jänner 2023 unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (Leerstand), einer Leerstandsabgabe.

Auch die Leerstandsabgabe ist als ausschließliche Gemeindeabgabe konzipiert, für deren Erhebung jede Gemeinde eine Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe zu erlassen hat.

Dabei sind die Mindest- und Höchstbeträge bereits durch das TFLAG festgelegt.

Die Gemeinden sind nach § 6 Abs. 3 TFLAG dazu verpflichtet, die Leerstandsabgabe zu erheben.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 596

Was als Wohnsitz im Sinne des Gesetzes gilt, ist in § 6 Abs. 2 TFLAG geregelt. Dazu zählen der Hauptwohnsitz, der Freizeitwohnsitz, Wohnsitze zur Ausübung eines Berufes oder einer Erwerbstätigkeit sowie Wohnsitze, die für die Dauer des Besuches von Schulen, Hochschulen oder Universitäten verwendet werden. Solange Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden als Wohnsitz iSd § 6 Abs. 2 TFLAG verwendet werden kann aufgrund der Legaldefinition kein Leerstand vorliegen. Trotz des Vorliegens eines Leerstandes sieht das TFLAG im § 7 Ausnahmen von der Abgabepflicht vor, ua. Gebäuden, die aus rechtlichen, bautechnischen oder vergleichbaren Gründen nicht gebrauchstauglich oder nutzbar sind oder Gebäude mit bis zu zwei Wohnungen, in denen der bzw. die Eigentümer des Gebäudes in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz hat bzw. haben etc.

Der jeweilige Ausnahmetatbestand ist vom Abgabepflichtigen im Zuge der Abgabenerklärung bekannt zu geben und glaubhaft zu machen.

Der Abgabenschuldner der Leerstandsabgabe ist grundsätzlich der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Leerstand befindet (vgl. § 8 TFLAG).

Die Höhe der Leerstandsabgabe ist in Abhängigkeit von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen.

Analog zur Freizeitwohnsitzabgabe gibt das Gesetz auch bei der Leerstandsabgabe die Mindest- und Höchstbeträge der Abgabe vor.

Bei der Festlegung der Höhe der Leerstandsabgabe ist hierbei ebenso wie bei der Freizeitwohnsitzabgabe auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

Mit den Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 4 und 5 wird der Gemeinderat dazu verpflichtet, die Höhe der Abgabe abhängig von der Nutzfläche durch Verordnung unter der Berücksichtigung des Verkehrswertes selbst festzulegen.

Die Höhe der monatlichen Abgabe ist abhängig von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates innerhalb folgender Grenzen festzulegen:

- a) bis 30 m² mit mindestens € 10,00 und höchstens € 25,00
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² mit mindestens € 20,00 und höchstens € 50,00,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² mit mindestens € 30,00 und höchstens € 70,00,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² mit mindestens € 45,00 und höchstens € 100,00,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² mit mindestens € 60,00 und höchstens € 135,00,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² mit mindestens € 75,00 und höchstens € 175,00,
- g) von mehr als 250 m² mit mindestens € 90,00 und höchstens € 215,00,

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 597

Die Abgabensätze (Mindest- und Höchstbeträge) entsprechen laut den erläuternden Bemerkungen im Wesentlichen den für die Freizeitwohnsitzabgabe festgelegten Höchstsätzen, aliquotiert auf zwölf Monate.

Wenn man die Beträge betrachtet, ist daraus zu schließen, dass seitens des Landes Tirol wohl im Wesentlichen jeweils auf den nächsten 5er-Schritt aufgerundet wurde.

Angesichts der Tatsache, dass die Abgabensätze der Leerstandsabgabe von jenen der Freizeitwohnsitzabgabe abgeleitet wurden und zudem bei der Festlegung beider Abgaben grundsätzlich auf den Verkehrswert der Liegenschaften Bedacht zu nehmen ist, erscheint es jedenfalls erforderlich, bei der Festlegung der Höhe der Abgabebeträge von Freizeitwohnsitzabgabe und Leerstandsabgabe die gleichen Maßstäbe für die Bemessung heranzuziehen und diese insgesamt gemeinsam zu betrachten.

Es sollen daher die Festlegungen der Abgabenhöhe für die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe im gleichen Sinne getroffen werden und die Abgabenhöhen in einer gemeinsamen Verordnung festgeschrieben werden.

Vorausgeschickt werden darf, dass nach verwaltungsinterner Abstimmung zwischen den Abteilungen Bauamt, Finanzen und Stadtamtsdirektion (hinsichtlich der Freizeitwohnsitzabgabe) kein Handlungsbedarf bzw. keine notwendige Änderung der Herangehensweise zur Festlegung der Abgabenhöhe bzw. zur Bemessung an sich gesehen wird.

Das Stadtbauamt wurde in diesem Zusammenhang um eine Stellungnahme ersucht, welche wie folgt lautet:

Das Stadtbauamt wurde in Zusammenhang mit der Erlassung des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes TFLAG um Stellungnahme zur Wertermittlung für die Festsetzung der Abgabenhöhe gebeten.

Aufbauend auf die Stellungnahme des Stadtbauamtes vom 04.09.2019 anlässlich der Einführung der Freizeitwohnsitzabgabe darf nachstehend wie folgt festgehalten werden:

Vorausgeschickt wird, dass das Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz die Erhebung der

- *Freizeitwohnsitzabgabe einerseits und der*
 - *Leerstandsabgabe andererseits*
- normiert.*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 498

Hinsichtlich der bereits bestehenden Freizeitwohnsitzabgabe werden gegenüber dem Freizeitwohnsitzabgabegesetz die Grundlagen für die Festlegung der Abgabenhöhe neu definiert.

1. Freizeitwohnsitzabgabe – gesetzliche Grundlagen:

*Gem. § 4 Abs. 3 TFLAG ist sohin hinsichtlich der Freizeitwohnsitzabgabe die Höhe der **jährlichen Abgabe** abhängig von der Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt:*

<i>Nutzfläche</i>	<i>Mindestbetrag</i>	<i>bisher</i>	<i>Höchstbetrag</i>	<i>bisher</i>
<i>a) bis 30 m²</i>	<i>115,- Euro</i>	<i>(€ 100,00)</i>	<i>280,- Euro</i>	<i>(€ 240,00)</i>
<i>b) mehr als 30 m² bis 60 m²</i>	<i>230,- Euro</i>	<i>(€ 200,00)</i>	<i>560,- Euro</i>	<i>(€ 480,00)</i>
<i>c) mehr als 60 m² bis 90 m²</i>	<i>340,- Euro</i>	<i>(€ 290,00)</i>	<i>810,- Euro</i>	<i>(€ 700,00)</i>
<i>d) mehr als 90 m² bis 150 m²</i>	<i>490,- Euro</i>	<i>(€ 420,00)</i>	<i>1.150,- Euro</i>	<i>(€ 1.000,00)</i>
<i>e) mehr als 150 m² bis 200 m²</i>	<i>680,- Euro</i>	<i>(€ 590,00)</i>	<i>1.610,-Euro</i>	<i>(€ 1.400,00)</i>
<i>f) mehr als 200 m² bis 250 m²</i>	<i>880,- Euro</i>	<i>(€ 760,00)</i>	<i>2.070,- Euro</i>	<i>(€ 1.800,00)</i>
<i>g) mehr als 250 m²</i>	<i>1.060,- Euro</i>	<i>(€ 920,00)</i>	<i>2.530,- Euro</i>	<i>(€ 2.200,00)</i>

*Bei der Festlegung der Abgabe ist auf den **Verkehrswert** der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen;*

Aufgrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes können nunmehr erhöhte finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Freizeitwohnsitze nur mehr wahlweise berücksichtigt werden. Diese wäre jedenfalls eingehend zu begründen.

Die Freizeitwohnsitzabgabe kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Gewichtung der für die Festlegung maßgeblichen Umstände sich erheblich auf die Höhe der Abgabe auswirken.

2. Leerstandsabgabe – gesetzliche Grundlagen:

*Gemäß § 9 Abs. 3 TFLAG ist hinsichtlich der Leerstandsabgabe die Höhe der **monatlichen Abgabe** abhängig von der Nutzfläche mit Verordnung des Gemeinderates festzulegen wie folgt festzulegen:*

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 599

<i>Nutzfläche</i>	<i>Mindestbetrag</i>	<i>Höchstbetrag</i>
a) <i>bis 30 m²</i>	<i>10,- Euro</i>	<i>25,- Euro</i>
b) <i>mehr als 30 m² bis 60 m²</i>	<i>20,- Euro</i>	<i>50,- Euro</i>
c) <i>mehr als 60 m² bis 90 m²</i>	<i>30,- Euro</i>	<i>70,- Euro</i>
d) <i>mehr als 90 m² bis 150 m²</i>	<i>45,- Euro</i>	<i>100,- Euro</i>
e) <i>mehr als 150 m² bis 200 m²</i>	<i>60,- Euro</i>	<i>135,-Euro</i>
f) <i>mehr als 200 m² bis 250 m²</i>	<i>75,- Euro</i>	<i>175,- Euro</i>
g) <i>mehr als 250 m²</i>	<i>90,- Euro</i>	<i>215,- Euro.</i>

Gemäß Abs. 5 leg. cit ist bei der Festlegung der Abgabe nach Abs. 3 und 4 auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen.

3. Ermittlung des Verkehrswertes:

Maßgeblich für die Festsetzung der Abgabenhöhe ist sowohl für die Freizeitwohnsitzabgabe als auch für die Leerstandsabgabe der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde. Dazu kann, soweit der Verkehrswert nicht anderweitig ermittelt werden kann, der Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer oder die Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren herangezogen werden.

a) Wert Immobilienpreisspiegel (WKO)

Der Immobilienpreisspiegel weist die Immobilienpreise je Bezirk aus und differenziert zwischen unterschiedlichen Kategorien (ua. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen gebraucht/neu, Baugrundstücke für Einfamilienhäuser). Innerhalb der Kategorien werden unterschiedliche Wohnwerte ausgewiesen (einfach bis sehr gut) bzw. nach Wohnlage (mäßige bis sehr gut) differenziert.

Im Merkblatt des Landes Tirol ist als Beispiel für die Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe ausgeführt, dass es sachlich nicht gerechtfertigt wäre für eine Gemeinde, deren Immobilienpreise zu den höchsten in ganz Tirol zählen, die Freizeitwohnsitzabgabe in den einzelnen Kategorien im unteren Drittel festzusetzen.

Für die Ermittlung des Verkehrswertes erscheint daher eine Gegenüberstellung der Werte der gebrauchten Eigentumswohnungen zielführend und wird im Folgenden für diesen Vergleich die Kategorie der Wohnungen in sehr guter Wohnlage mit einem durchschnittlichen Wohnwert herangezogen:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 600

*Hier ergibt sich für den **Bezirk** Lienz ein Verkehrswert von € 2.785,15/m². Dieser Wert liegt unter dem landesweiten Durchschnitt von € 3.317,92/m² und handelt es sich im Vergleich mit den anderen Bezirken um den drittniedrigsten Betrag.*

Betrachtet man die Immobilienpreise der Baugrundstücke für freistehende Einfamilienhäuser, so sind die aktuellen Immobilienpreise (lt. Immobilienpreisspiegel PS 2022) für den Bezirk Lienz mit € 73,21 (mäßige Wohnlage) bis € 327,63 (sehr gute Wohnlage) ausgewiesen.

Bei der Lagebewertung berücksichtigt der Immobilienpreisspiegel die Struktur der Bebauung, die verkehrsmäßige Erschließung, die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und Infrastruktur, andererseits auch allfällige Beeinträchtigungen. Hinzu kommen Faktoren, die sich aus der historischen Entwicklung der Städte ergeben (besonders geschützte Wohnlage, Villenlage etc.). Bei der zugrundeliegenden Wertermittlung und Vergleich mit den weiteren Bezirken wurde eine sehr gute Wohnlage herangezogen. Auch hier liegt der Immobilienpreis im Bezirk mit € 327,63/m² deutlich unter dem Durchschnittswert von € 821,48/m² und weist in dieser Kategorie lediglich der Bezirk Reutte niedrigere Immobilienpreise aus.

Der Vergleich der Immobilienpreise ergibt somit – wie bereits 2019 – dass sich die Immobilienpreise für den Bezirk Lienz im unteren Drittel bewegen.

b) Preisentwicklung seit 2019

Eine Gegenüberstellung der Verkehrswerte lt. Immobilienpreisspiegel Basis 2019 und Basis 2022 ergibt in der Kategorie gebrauchte Eigentumswohnungen sehr gute Wohnlage und durchschnittlicher Wohnwert eine Preissteigerung von rd. 22,5 % und in der Kategorie Baugrundstücke für Einfamilienwohnhäuser von rd. 9,7 % in beiden Kategorien liegt die Preissteigerung bezirkswert unter dem Durchschnitt.

c) Basispreise für das Grundstücksrasterverfahren (BMF)

Das Bundesministerium für Finanzen hat für die Bewertung von Liegenschaften eine Liste der Basispreise/m² für unbebaute Grundstücke herausgegeben. Festgehalten wird, dass gegenüber den Berechnungen 2019 keine aktualisierten Werte vorliegen.

Für die Gemeinde Lienz ist der Basispreis für unbebaute Grundstücke mit € 111,38 (KG Lienz) – € 142,47 (KG Patriasdorf) ausgewiesen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 601

Ein Vergleich der Basispreise (s. Beilage über die Auflistung der Basispreise zu den einzelnen Gemeinden) ergibt, dass die Basispreise im Stadtgebiet Lienz tirolweit ebenso im unteren Drittel liegen.

d) Differenzierung der Freizeitwohnsitzabgabe innerhalb des Gemeindegebietes

Eine unterschiedliche Festsetzung der Freizeitwohnsitzabgabe innerhalb der Gemeinde ist grundsätzlich möglich und kann dann in Betracht gezogen werden, wenn der Verkehrswert der Liegenschaften je nach örtlicher Situierung erheblich abweichen kann.

Laut Preisspiegel der Wirtschaftskammer liegen die Immobilienpreise für Baugrundstücke bzw. gebrauchte Eigentumswohnungen im Bezirk Lienz im Vergleich zu den anderen Bezirken auch in anderen Lagen im untersten Drittel.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich bei der Zugrundelegung der Basispreise des Bundesministeriums für Finanzen.

Eine erhebliche Abweichung iS des § 4 Abs. 3 bzw. TFLAG kann daher gegenständlich nicht erblickt werden.

Es werden bezüglich der (nunmehr ausschließlich) gesetzlich vorgesehenen Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften bei der Festlegung der Abgabenhöhe daher keine wesentlichen Änderungen zum Jahr 2019 erkannt.

Da der Immobilienpreisspiegel für den Bezirk Lienz für den Bereich der Baugrundstücke Immobilienpreise zwischen € 73,21 (mäßige Wohnanlage) und € 327,63 (sehr gute Wohnanlage) ausweist, kann nach wie vor davon ausgegangen werden, dass die Immobilienpreise im Gemeindegebiet Lienz im obersten Bereich liegen.

Zusammengefasst kann von Seiten der Verwaltung daher festgehalten werden, dass bei der Festlegung der Abgabenhöhe die dargelegten Argumente hinsichtlich der gesetzlich vorgesehenen Bedachtnahme auf den „Verkehrswert der Liegenschaften“ nach wie vor einen Aufschlag von 100% auf die definierten Mindestbeträge rechtfertigen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 602

Es wird daher kein diesbezüglicher Handlungsbedarf einer Anpassung gesehen, ein Aufschlag auf die im Gesetz nunmehr neu angeführten Mindestbeträge in einer Größenordnung von 100% soll weiterhin für die Bemessung bzw. die Festlegung der Abgabenhöhe angesetzt werden.

Darüber hinaus sollte weiterhin von einer Festsetzung der Freizeitabgabe für bestimmte Teile des Gemeindegebietes in unterschiedlicher Höhe aufgrund der geringfügigen Anzahl und Lage der Freizeitwohnsitze Abstand genommen werden.

Hinsichtlich der Freizeitwohnsitzabgabe soll demnach lediglich eine inflationsbedingte Anpassung der mit Verordnung von 12.10.2019 festgesetzten Abgabenhöhe erfolgen. Die neuen Abgabenbeträge errechnen sich sohin durch einen Aufschlag von 100% auf die nunmehr im § 4 Abs. 3 TFLAG idgF. festgesetzten Mindestbeträge.

Hinsichtlich der Leerstandsabgabe soll aufgrund der vorher genannten Gründe, wonach die Festlegungen der Abgabenhöhe für die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe im gleichen Sinne getroffen werden sollten, ebenso ein Aufschlag von 100% auf die im § 9 Abs. 3 TFLAG idgF. festgesetzten Mindestbeträge erfolgen.

Bei der **Freizeitwohnsitzabgabe** würden sich sohin folgende Abgabenbeträge ergeben:

a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 230,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 460,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 680,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 980,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 1.360,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 1.760,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 2.120,00

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 603

Bei der **Leerstandsabgabe** würden ergeben sich sohin folgende Abgabebeträge ergeben:

a) bis 30 m ² Nutzfläche	€ 20,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	€ 40,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	€ 60,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	€ 90,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	€ 120,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	€ 150,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche	€ 180,00

Vorberatend für den Gemeinderat hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 08.11.2022 über die Festlegung der Höhe beraten und ersucht den Gemeinderat angesichts oben genannter Gründe um Erlassung einer Verordnung in diesem Sinn.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl ersucht um Auskunft, was mit Wohnbauträgern passiert, bei denen freifinanzierte Wohnungen sechs Monate nach der Fertigstellung noch nicht besetzt sind, diese Wohnungen daher im Eigentum von Wohnbauträgern stehen.

Die Bürgermeisterin verweist auf mögliche Ausnahmetatbestände.

Aus Sicht von GR Franz Theurl ist das nicht nachzuvollziehen, wenn Verkäufe im Sinne von spekulativen Maßnahmen hinausgezögert werden, um höhere Preise zu erzielen. Er fragt sich daher, warum das nicht gezahlt werden soll.

Die Bürgermeisterin meint, dass das zu überprüfen sein wird. Sie hält fest, Leerstände ebenso problematisch zu sehen und meint in dem Sinn einer Meinung mit GR Franz Theurl zu sein. Die Bürgermeisterin führt hierzu folgend die Ausnahmetatbestände zur Leerstandsabgabe an.

GR Herbert Niederbacher fragt nach der Menge an Freizeitwohnsitzen und leerstehenden Wohnungen. Hierzu wird erörtert, dass es sich zurzeit um rund 107 handelt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 604

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS fragt bezugnehmend auf die gesetzliche angeführte Möglichkeit zur Verknüpfungsanfrage nach dem lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass in der Gemeinde entsprechend der gesetzlichen Vorgabe ein solches Register gegeben ist.

GR Manuel Kleinlercher fragt nach, wer die Ausnahmekriterien kontrolliert bzw. wer entscheidet, ob ein solche Ausnahme vorliegt. Zudem teilt er die Meinung von GR Franz Theurl. Er meint hierzu allerdings, dass diese Beträge den Leerstand nicht aufhalten werden.

GR Paul Meraner, MAS sieht darin aufgrund der Ausnahmetatbestände im Grunde ein zahnloses Gesetz. Er stellt sich die Frage, was die Kontrolle der Gemeinde kostet und fragt nach, ob das erhoben worden ist.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass auch bereits bei der Freizeitwohnsitzabgabe ein ziemlicher Verwaltungsaufwand gegeben war. Sie sieht allerdings in der Freizeitwohnsitzabgabe noch einen geringeren Aufwand als in der Leerstandsabgabe. Sie meint, dass es diesbezüglich die Zusicherung des Landes zur Unterstützung von den Bezirkshauptmannschaften gibt.

Die Bürgermeisterin erklärt weiters, dass das Gesetz eine Abfrage von Wasserverbrauch etc. zum Zwecke der Prüfung eines Leerstandes nicht zulässt. Innerhalb der Gemeinde darf der Datenabgleich nicht durchgeführt werden.

Sie möchte das Gesetz nicht schlecht machen, sieht in Lienz, einen Vergleich zu Innsbruck ziehend, nur einen geringeren Anteil. Zudem gibt die Bürgermeisterin zu bedenken, dass es in Bezug auf das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht gesetzlich eine Gratwanderung hinsichtlich der Höhe darstellt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 605

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat aufgrund des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 86/2022, verordnet:

Freizeitwohnsitzabgabe- und Leerstandsabgabeverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 29.11.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl.Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 230,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 460,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 680,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 980,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 1.360,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 1.760,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 2.120,00

fest.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Verordnung über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe und über die Höhe der Leerstandsabgabe; Neuerlassung einer Verordnung

Fortsetzung von Seite 606

§ 2
Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Stadtgemeinde Lienz legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	€ 20,00
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	€ 40,00
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	€ 60,00
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	€ 90,00
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	€ 120,00
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	€ 150,00
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	€ 180,00

fest.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Freizeitwohnsitzverordnung, Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Lienz vom 14.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht vom 15.10.2019 bis 29.10.2019, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 728

Edv-NR.: 1) 004639 2) 004640 3) 004641

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Amtsgebäude Liebburg; Ankauf eines stationären
Notstromaggregates – Genehmigung der Kosten

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.11.2022, Seite 1107 bis 1110

Um für den Ernstfall eines Blackouts Vorsorge zu treffen und sohin im Ernstfall die Infrastruktur der Gemeinde aufrecht erhalten zu können, soll nunmehr für das Amtsgebäude der Liebburg die Einrichtung einer Notstromversorgung durch ein stationäres Notstromaggregat erfolgen, welches in der Tiefgarage aufgestellt werden soll.

Hierzu darf voraus erwähnt werden, dass laut GR-Beschluss vom 12.11.2019 bereits ein mobiles Notstromaggregat bei der Fa. Elektro Ortner GmbH angekauft wurde, welches im Bedarfsfall bei verschiedenen Szenarien einen flexiblen Einsatz im gesamten Gemeindegebiet ermöglicht. Auf Basis der damaligen Strombedarfsmessungen, Angebote und Preisvergleiche wurde die Fa. Elektro Ortner mit der Adaption und Errichtung der hausseitigen E-Anlagenteile sowie der Übergabeeinheit am Europaplatz beauftragt. Zudem erfolgte der Ankauf des mobilen Notstromaggregates ebenso beim billigstbietenden Unternehmen der Fa. Elektro Ortner GmbH.

Die Fa. Expert Elektro Ortner wird auch sonst im Bedarfsfall mit der Hauselektrik beauftragt und ist sohin mit der Anlage bestens betraut.

Nunmehr soll durch den Ankauf bzw. die Installation eines stationären Gerätes die Stromversorgung in der Liebburg unabhängig davon sichergestellt werden, um als Einsatzzentrale der Gemeinde-Einsatzleitung und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger eine Versorgung im Ernstfall jedenfalls gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund wurde nunmehr für die Einrichtung der Notstromversorgung lediglich von der Fa. Expert Elektro Ortner GmbH ein Angebot für die Installation ein stationäres Notstromaggregat eingeholt.

Beim angebotenen Notstromaggregat handelt es sich um das Modell F 63 GX Stromaggregat 60 kVa – iveco Dieselmotor – Stage IIIA.

Aus zweckmäßigen Überlegungen wurde derselbe Gerätetyp wie beim mobilen Notstromaggregat gewählt.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Amtsgebäude Liebburg; Ankauf eines stationären
Notstromaggregates – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 608

Das Angebot vom 21.09.2022 gliedert sich wie folgt:

Notstromaggregat	€ 30.453,80
Anbindung an die bestehende Notstromumschaltung	€ 12.323,01
Abgasanlage	€ 5.231,20

GESAMT	€ 57.609,61 inkl. 20% Mwst.

Material und Arbeitszeit werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet, es kann keine Preisgarantie gegeben werden, die Abrechnung erfolgt zu den marktüblichen Tagespreisen mit angebotenen Konditionen.

Es muss derzeit mit Lieferzeiten von 6 bis 8 Monaten gerechnet werden.

Ab Bestellung des Gerätes kann laut Aussagen der Fa. Expert Elektro Ortner Preisgarantie zugesagt werden.

Darüber hinaus wurde von der Fa. Expert Elektro Ortner mitgeteilt, dass zusätzlich die Möglichkeit für eine Betankung miteinbezogen werden kann.

Diese Maßnahmen werden über eine externe Firma ausgeführt. Ein diesbezügliches Angebot liegt derzeit noch nicht vor. Es ist mit weiteren Kosten von rund € 1.000,00 für die Herstellung einer Betankungsmöglichkeit zu rechnen.

Wie bereits ausgeführt, soll das stationäre Notstromaggregat in der Tiefgarage aufgestellt bzw. angeschlossen werden.

Hierfür müssen bautechnische bzw. unter Umständen brandschutztechnische Adaptierungen vorgenommen werden.

Darüber hinaus muss jedenfalls die Zu- und Abluft für das stationäre Aggregat sichergestellt sein. Um während des Einsatzes des Notstromaggregates eine geregelte Zu- und Abluft erreichen zu können, sollen daher auch auf dem Europaplatz bauliche Maßnahmen umgesetzt werden.

Die Zu- und Abluftschächte sollen durch eine ortsbildverträgliche Lösung, wie der Aufstellung einer Sitzbank, vor Wettereinflüssen, wie Schneefall, geschützt werden.

Für die angegebenen notwendigen bau- bzw. brandschutztechnischen Maßnahmen wird ein Rahmenbetrag von rund € 12.000,00 geschätzt.

Die Tiroler Landesregierung hat am 25.01.2022 eine Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Blackout-Vorsorge erlassen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Amtsgebäude Liezburg; Ankauf eines stationären
Notstromaggregates – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 609

Demnach werden für die Förderung von Maßnahmen zur Blackout-Vorsorge zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur von Gemeinden und Gemeindeverbänden aus dem Gemeindeausgleichsfonds im Rahmen eines Blackout-Programmes für die Jahre 2022 bis 2024 Mittel zur Verfügung gestellt.

Als Fördergegenstand gilt die Anschaffung von Notstromaggregaten sowie die aufgrund dieser Anschaffung erforderlichen baulichen bzw. elektrotechnischen Maßnahmen.

Je Gemeinde bzw. Gemeindeverband kann ein Vorhaben bzw. ein Einsatzort gefördert werden.

Bemessungsgrundlage sind die für die Anschaffung von Notstromaggregaten bzw. für die vorgenannten Maßnahmen angefallenen und nachgewiesenen Kosten.

Die **Höhe der Förderung beträgt einmalig 50%** der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch € 50.000,00.

Hierzu wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Blackout-Vorsorge seitens des Landes vorrangig ortsfeste Notstromanlagen gefördert werden.

Im Sinne eines vorsorglichen Katastrophenmanagements wird zur Blackout-Vorsorge um Genehmigung des Ankaufs eines stationären Notstromaggregates für die Liezburg sowie der hierfür notwendigen bau- und brandschutztechnischen Maßnahmen ersucht.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2022 für den Ankauf des stationären Notstromaggregates ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um nachstehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Herbert Niederbacher fragt nach, ob nicht der Ankauf eines mobilen Notstromaggregates besser wäre.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass ein solches bereits gegeben ist.

GR Herbert Niederbacher meint, dass sonst ein zweites mobiles von Vorteil wäre, da dieses, unter Umständen beim Abwasserverband für die Rücks eingesetzt werden könnte, wenn in der Liezburg kein Stromausfall ist. Er gibt zu bedenken, dass dort früher oder später auch welche benötigt werden.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass das vorhandene mobile grundsätzlich angeschlossen werden kann. Sie erinnert daran, dass die Rücks in der Zuständigkeit des Abwasserverbandes liegen werden. Hierzu ergänzt sie, dass die Gemeinden jeweils nur ein Notstromaggregat gefördert bekommen um demnach das eigene Vorgehen durch den Abwasserverband sinnvoller ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Amtsgebäude Liebburg; Ankauf eines stationären
Notstromaggregates – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 610

GR Kathrin Jäger meint, dass der Ankauf im Sinne einer Blackout-Vorsorge grundsätzlich zu begrüßen ist. Sie fragt nach der Stärke des Notstromaggregates und möchte wissen, woraus sich der Wert ergibt. Sie erkundigt sich nach zusätzlichen Tanks.

Die Bürgermeisterin verweist zum Tank auf einen Vertrag mit der Fa. Rossbacher, wonach für die Stadtgemeinde abgesicherte Tankreserven gegeben sind.

GR Franz Theurl fragt ebenso nach der kW-Leistung und ob ein Starkstromanschluss dabei ist. Er informiert weiters, dass im TVB ein Aggregat zur Verfügung steht, welches grundsätzlich nur im Winter herangezogen wird und das restliche Jahr gerne zur Verfügung steht.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS ersucht um Nachschau zur Erstbetankung im Angebot, welche aus seiner Sicht überteuert erscheint. Er meint, dass man die Betankung sonst selbst organisieren kann.

Vzbgm. Siegfried Schatz hält erklärend fest, dass mit der Fa. Rossbacher ein Vertrag besteht und mit den vereinbarten Mengen vorerst das Auslangen gefunden werden sollte. Er erklärt weiter, dass das mobile und das nunmehrige Gerät die gleiche Ausführung sind. Weiter führt er aus, dass im Wirtschaftshof ein 1000l-Tank zur jederzeitigen Verwendung steht. Er sieht die Stadtgemeinde daher vom Treibstoff her relativ sicher.

Zur Frage der Stärke des Notstromaggregates erklärt Vzbgm. Siegfried Schatz, dass beim Ankauf des mobilen Notstromaggregates die Liebburg mit der Fa. Ortner hinsichtlich des Bedarfes vermessen wurde.

Zudem führt Vzbgm. Siegfried Schatz zum Thema aus, dass eine externe Betankung über einen Ampelstutzen am Europaplatz erfolgen soll und dass hinsichtlich der Ab- und Zuluft eine mobile Abdeckung vorgesehen ist, damit der CO₂-Gehalt in der Tiefgarage im Winter nicht zu hoch wird, falls die Schächte zugeschneit werden.

Die Bürgermeisterin lässt sohin über den Ankauf des Notstromaggregates, Genehmigung der Kosten unter Berücksichtigung der angesprochenen Erstbetankung abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Amtsgebäude Liebburg; Ankauf eines stationären
Notstromaggregates – Genehmigung der Kosten

Fortsetzung von Seite 611

BESCHLUSS:

Im Sinne einer Blackout-Vorsorge wird für die Notstromversorgung des Amtsgebäude Liebburg der Ankauf bzw. die Installation eines stationären Notstromaggregates bei der Fa. Expert Elektro Ortner zu den Kosten und Bedingungen laut Angebot vom 21.09.2022 mit vorläufigen Kosten in Höhe von gesamt € 57.609,61 inkl. 20% Mwst. für das Gerät samt erforderlicher elektrotechnischer Maßnahmen genehmigt.

Zu diesem Angebot wird ein weiterer Betrag von € 1.000,00 für die Herstellung einer Betankungsmöglichkeit genehmigt.

Darüber hinaus wird für die zur Aufstellung in der Tiefgarage der Liebburg notwendigen bau- und brandschutztechnischen Maßnahmen ein Rahmenbetrag von € 12.000,00 genehmigt.

Für die hierfür erforderlichen Mittel ist im Voranschlag 2023 eine entsprechende Mittelvorsorge zu treffen.

Beim Land Tirol ist um Förderung im Sinne der Richtlinie der Landesregierung vom 25.01.2022 zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Blackout-Vorsorge anzusuchen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Es folgt eine Sitzungspause von 20:25 bis 20:40 Uhr.

Vollzug: Stadtamtsdirektion
 Bauamt (bauliche Maßnahmen)
 Wohnen und Gebäude
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen
 Umwelt und Zivilschutz

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Abteilung

Az.: 990 Edv-NR.: 004642

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Heizkostenförderung der Stadtgemeinde Lienz; Erhöhung des Förderbetrages ab 01.01.2023

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.11.2022

In Anlehnung an den Heizkostenzuschuss des Landes Tirol gewährt die Stadtgemeinde Lienz seit vielen Jahren aus dem Titel „Brennstoffe für Bedürftige“ eine Heizkostenförderung für einkommensschwache Personen und Familien mit Hauptwohnsitz in Lienz.

Dazu hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.07.2015 die konkreten Richtlinien für die Gewährung der Heizkostenförderung der Stadt Lienz wie folgt definiert:

Der antrags- bzw. zuschussberechtigte Personenkreis wird jährlich an den von der Landesregierung festgelegten Personenkreis für den Heizkostenzuschuss des Landes entsprechend angepasst.

Die Einkommensgrenzen für die Heizkostenförderung leiten sich der Höhe nach von den Befreiungsrichtsätzen für Rundfunk- und Fernsehgebühr in der derzeit geltenden Fassung ab und diesen jährlich anzupassen.

Die Heizkostenförderung wird auf Antrag nur an jene Lienzer Haushalte ausbezahlt, welche die Einkommensrichtlinien für die Gewährung des Heizkostenzuschusses des Landes nicht erfüllen, jedoch Anspruch auf die städtische Heizkostenförderung haben.

Für das Jahr 2022 gelten folgende Einkommensgrenzen:

Heizkostenzuschuss des Landes Tirol 2022:

Haushalt mit einer Person	€ 1.000,00
Ehepaare/Lebensgem.	€ 1.590,00
1. und 2. Kind	jeweils € 260,00
für jedes weitere Kind	jeweils € 190,00
erste weitere erwachs. Pers.	€ 550,00
jede weitere erwachs. Pers.	€ 380,00

Heizkostenförderung der Stadt Lienz 2022:

Haushalt mit einer Person	€ 1.154,15
Haushalt mit zwei Personen	€ 1.820,80
für jede weitere Person	€ 178,08

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Heizkostenförderung der Stadtgemeinde Lienz; Erhöhung des Förderbetrages ab 01.01.2023

Fortsetzung von Seite 613

Derzeit wird bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Heizkostenförderung in Form von Gutscheinen für Holz im Ausmaß von max. 3 m³ jährlich (zu beziehen über den städt. Wirtschaftshof) oder Barausgaben in Höhe von jährlich € 100,00 pro Haushalt gewährt.

Jährlich nehmen rund 60 Lienzer Haushalte die Heizkostenförderung in Form von Barausgaben in Anspruch. Gutscheine für Holz wurden mangels Interesses keine ausgegeben.

Seitens der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass das Land Tirol den Heizkostenzuschuss mit Wirkung ab 01.07.2017 von € 200,00 auf € 225,00 und ab 01.07.2019 auf € 250,00 erhöht hat.

Zusätzlich wurden seitens des Landes 2020 ein einmaliger Covid-Energiekostenzuschuss in Höhe von € 100,00 und 2022 ein einmaliger Ukraine-Energiekostenzuschuss in Höhe von € 250,00 gewährt.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der allgemeinen Kostensteigerung hat sich der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend in seiner Sitzung am 10.11.2022 eingehend mit dieser Thematik befasst. Der Ausschuss schlägt dem Stadt-/Gemeinderat einstimmig vor, die Heizkostenförderung der Stadt Lienz mit Wirkung ab 01.01.2023 mit einmalig € 150,00 pro anspruchsberechtigten Lienzer Haushalt festzusetzen.

Gleichzeitig soll ab diesem Zeitpunkt die Ausgabe von Gutscheinen für Holz mangels Interesses eingestellt werden.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2015 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/429000-413000 (Brennstoffe f.Bedürftige).

Die Mitglieder des Stadtrates folgen in der Sitzung am 22.11.2022 den Empfehlungen des Sozialausschusses und sprechen sich für die Neufestsetzung der Heizkostenförderung der Stadt ab 01.01.2023 wie vorgelegt aus. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Eva Karré, BA erklärt als Ausschussobfrau, dass die Erhöhung auf € 150,00 aufgrund der massiven Kostensteigerung für die Mitglieder des Sozialausschusses als selbstverständlich angesehen wurde. Sie ersucht daher aufgrund der gegebenen Zeiten um wohlwollende Beschlussfassung dahingehend.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Heizkostenförderung der Stadtgemeinde Lienz; Erhöhung des Förderbetrages ab 01.01.2023

Fortsetzung von Seite 614

BESCHLUSS:

Zur teilweisen Abfederung der massiven Preissteigerungen im Heiz- und Energiekostenbereich wird die Heizkostenförderung der Stadtgemeinde Lienz aus dem Titel „Brennstoffe für Bedürftige“ mit Wirkung ab 01.01.2023 und bis auf Weiteres mit € 150,00 pro anspruchsberechtigten Haushalt festgelegt.

Gleichzeitig wird ab diesem Zeitpunkt die Ausgabe in Form von Gutscheinen für Holz mangels Interesses eingestellt.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2015 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 450

Edv-NR.: 004643

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ ab
01.01.2023

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.11.2022

Über Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Bildung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.11.2017 die Einführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ als unterstützende Maßnahme zur privaten Hilfeleistung beschlossen.

Ab diesem Zeitpunkt werden seitens der Stadtgemeinde Lienz Gutscheinblöcke (10er Block) im Wert von € 10,00 zum Verkauf angeboten. Der Verkaufspreis ist mit € 7,00 pro Gutscheinblock definiert.

Der Erlös aus den Gutscheinverkäufen wird zur Gänze dem Sozialladen Lienz zugeführt.

Zusätzlich gewährt die Stadtgemeinde dem Sozialladen eine Barsubvention in Höhe von € 3,00 pro verkauftem Gutscheinblock (damit wird die Differenz des Verkaufspreises zum Wert des Gutscheinblockes ausgeglichen).

Richtlinien bzw. Voraussetzungen für den Erwerb dieser Gutscheinblöcke sind nicht festgelegt.

Als Verkaufs-, Abrechnungs- und Koordinationsstelle agiert das Stadtamt Lienz. Projektpartner ist der Sozialladen.

Die Gutscheine sind ausschließlich im Sozialladen einlösbar.

Die Projektdauer und Subventionsleistung der Stadtgemeinde wurde vorerst bis 31.12.2018 befristet und in weiterer Folge bis 31.12.2019, 31.12.2020, 31.12.2021 und 31.12.2022 verlängert.

Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Bildung und Jugend schlägt dem Stadt-/Gemeinderat einstimmig vor, die Gutscheinaktion bis 31.12.2024 zu verlängern, um den BürgerInnen weiterhin die Möglichkeit zu bieten, im Zuge der privaten Hilfeleistung Gutscheine an Bedürftige ausgeben zu können.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ ab
01.01.2023

Fortsetzung von Seite 616

Per dato wurden 201 Stück Gutscheinblöcke verkauft:

2017: 59 Stück	2020: 13 Stück
2018: 52 Stück	2021: 11 Stück
2019: 46 Stück	2022: 20 Stück (Stand per 10.11.2022)

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stellen 1/429000-729002 („SOLALI-Gutscheinaktion, Kosten Ant.gg.Ersatz“) und 1/429000-768001 („SOLALI-Gutscheinaktion, Zuschuss der Stadt“).

Die Mitglieder des Stadtrates folgen in der Sitzung am 22.11.2022 den Empfehlungen des Sozialausschusses und sprechen sich für die Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ ab 01.01.2023 wie vorgelegt aus. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Eva Karré, BA erklärt als Ausschussobfrau, dass die Idee zur Gutscheinaktion 2017 im Zuge der Bettlerdiskussion aufgekommen ist, um unter anderem dem organisierten Betteln entgegenzuwirken. Sie informiert weiters, dass die Gutscheine auch gern zur weiteren Verteilung an die Kunden im SoLaLi abgegeben werden können.

Die Bürgermeisterin sieht in der Gutscheinaktion eine ideale und adäquate Maßnahme zur Unterstützung. Demgegenüber betont sie, dass aggressives Betteln verboten ist. Ein dahingehendes Verhalten ist aus ihrer Sicht derzeit über die ganze Innenstadt zu beobachten. Sie meint, dass hierbei die Möglichkeit besteht, die Gutscheine auszuteilen, oder es der Polizei zu melden.

GR Franz Theurl hält zum Betteln fest, dass dies teilweise in organisierter Weise erfolgt.

GR Kathrin Jäger meint, schon lange mit den Gutscheinen zu arbeiten und hält fest, dass dadurch die Möglichkeit besteht, aggressives Betteln ein wenig unter Kontrolle zu bringen. Sie findet weiters die Anzeigen notwendig. Aus ihrer Sicht ist derzeit ein aggressives Vorgehen, vor allem gegen ältere Leute, Kinder und Jugendliche zu beobachten, weshalb eine Reaktion notwendig ist. GR Kathrin Jäger meint, dass das mit den SoLaLi Gutscheinen funktioniert.

GR Manuel Kleinlercher sieht aus eigener Erfahrung derzeit auch ein aggressives Vorgehen. Er fragt nach, ob als Gemeinde die Möglichkeit zur Intervention besteht. Er erwähnt weiters, nicht wirklich Konsequenzen zu sehen.

Die Bürgermeisterin spricht die SolaLi Gutscheine als eine mögliche Maßnahmen an und führt zudem an, dass es ansonsten Aufgabe der Polizei ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ ab
01.01.2023

Fortsetzung von Seite 617

BESCHLUSS:

Die Weiterführung der Gutscheinaktion „Gutschein statt Geld“ als unterstützende Maßnahme zur privaten Hilfeleistung wird bis 31.12.2024 genehmigt.

Die übrigen Bestimmungen gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2017 bleiben vollinhaltlich aufrecht und sind weiterhin entsprechend einzuhalten.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 990 Edv-NR.: 004644

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Winternotschlafstelle Lienz; Kostenbeteiligung für die Jahre
2021 und 2022

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.11.2022

Seit Dezember 2017 betreibt die Tiroler Soziale Dienste GmbH (TSD) im Auftrag des Landes Tirol die Winternotschlafstelle am Standort Tiroler Straße 21, Lienz.

Das Land Tirol stellt im Rahmen der Winternotschlafstelle während der Wintermonate November bis April entsprechende Unterkünfte für Obdachlose zur Verfügung. Das Angebot richtet sich an akut wohnungslose Menschen ab einem Alter von grundsätzlich 18 Jahren (in Ausnahmefällen auch jüngeren Menschen).

Der Leistungsgegenstand umfasst im Wesentlichen:

- Zurverfügungstellung von 12 Betten für wohnungslose Personen
- Versorgung der bereitgestellten Betten mit entsprechender Bettausstattung
- Einlasskontrolle durch Security
- Besetzung der Notschlafstelle mit Personal für den Nachtdienst sowie einem Security Mitarbeiter
- Zugängliche und nutzbare Waschmaschine und Wäschetrockner
- Verköstigung der Obdachlosen durch Bereitstellung von Getränken; Organisation und Verabreichung einer warmen Mahlzeit durch eine ehrenamtlich tätige Organisation
- Reinigung der Räumlichkeiten und Wartungsarbeiten
- Vermittlung an bestehende soziale Strukturen und Angebote im Bezirk Lienz
- Öffnungszeiten der Winternotschlafstelle von 18:00 – 08:00 täglich von Montag bis Sonntag

Die Stadtgemeinde Lienz beteiligt sich an den Kosten für die Betreuung der Winternotschlafstelle im Ausmaß von 35% (Kostenteilung 65/35 Land Tirol und Stadtgemeinde Lienz).

Bis einschließlich 31.12.2020 wurden die Kosten im Tagsatzmodell abgerechnet. Der Tagsatz wurde von der TSD jährlich neu kalkuliert und anschließend der Stadtgemeinde Lienz auf Basis der tatsächlich erfolgten Nächtigungen zur Verrechnung vorgeschrieben.

Für die Stadtgemeinde Lienz ergaben sich daraus Kosten wie folgt:

Winternotschlafstelle 12/2017-04/2018	€ 5.303,77 inkl. USt. (336 Nächtigungen)
Winternotschlafstelle 11/2018-04/2019	€ 9.689,87 inkl. USt. (653 Nächtigungen)
Winternotschlafstelle 11/2019-04/2020	€ 17.510,42 inkl. USt. (932 Nächtigungen)
Winternotschlafstelle 11+12/2020	€ 7.308,53 inkl. USt. (389 Nächtigungen)

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Winternotschlafstelle Lienz; Kostenbeteiligung für die Jahre
2021 und 2022

Fortsetzung von Seite 619

Die Abrechnungsmodalität im Tagsatzmodell war für die Systempartner TSD, Land Tirol und Stadt Lienz mit einem Belegungsrisiko verbunden, da mit einer bestimmten Anzahl an Nächtingungen kalkuliert wurde. Ein Nichterreichen der kalkulierten Nächtingungszahlen hätte eine Erhöhung des Tagsatzes und somit eine höhere Kostenbeteiligung für Land Tirol und Stadt Lienz zur Folge gehabt.

Aus diesem Grund wurde seitens des Landes Tirol und der TSD eine Änderung der Abrechnungsmodalität unabhängig von den Nächtingungszahlen vorgenommen und auf eine Projektkostenabrechnung (Sach- und Personalkosten und Verwaltungspauschale) umgestellt, welche ab dem Jahr 2021 zur Anwendung gelangen soll.

Anhand der Kalkulation der TSD wurde als jährliche Kostenobergrenze für die Stadtgemeinde Lienz ein Betrag in Höhe von maximal € 21.470,42 inkl. USt. festgelegt.

Für das Jahr 2021 stellt die TSD für die Öffnungsmonate Jänner bis April 2021 und November bis Dezember 2021 der Stadtgemeinde Lienz einen Betrag in Höhe von € 21.470,42 inkl. USt. in Rechnung.

In diesem Zeitraum wurden 945 Nächtingungen dokumentiert.

Zusätzlich werden der Stadtgemeinde Lienz mit Rechnung vom 01.07.2022 die Kosten für die Winternotschlafstelle für den Zeitraum Jänner bis April 2022 in Höhe von € 14.313,60 inkl. USt. vorgeschrieben (120 Nächtingungen).

Somit beläuft sich der Kostenbeteiligungsbeitrag der Stadtgemeinde Lienz, der im Finanzjahr 2022 zu verrechnen ist, auf gesamt € 35.784,02 inkl. USt.

Da im VA 2022 im Ergebnishaushalt für die Kostenbeteiligung an der Winternotschlafstelle ein Betrag von € 21.000,00 kalkuliert wurde, ist der Überschreibungsbetrag von € 14.784,02 auf der HH-Stelle 1/429000-729901 überplanmäßig zu genehmigen.

Gleichzeitig hat das Land Tirol bestätigt, dass der maximale Kostenrahmen von € 21.470,42 inkl. USt. auch für die Wintermonate 2022/2023 (November 2022 bis April 2023) Gültigkeit hat.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2022 für die Kostenbeteiligung in der vorgelegten Form ausgesprochen. Der Gemeinderat wird gebeten, nachstehenden Beschluss zu fassen.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Winternotschlafstelle Lienz; Kostenbeteiligung für die Jahre
2021 und 2022

Fortsetzung von Seite 620

BESCHLUSS:

Die Kostenbeteiligung der Stadtgemeinde Lienz im Ausmaß von 35% für die Betreuung der Winternotschlafstelle am Standort Tiroler Straße 21, Lienz, durch die Tiroler Soziale Dienste GmbH für das Jahr 2021 (Öffnungsmonate Jänner bis April und November bis Dezember) in Höhe von € 21.470,42 inkl. USt., lt. Rechnung Nr. 21-0139 vom 31.12.2021, und für die Monate Jänner bis April 2022 in Höhe von € 14.313,60 inkl. USt., lt. Rechnung Nr. 22-0066 vom 01.07.2022, gesamt sohin € 35.784,02 inkl. USt., wird genehmigt.

Da im VA 2022 im Ergebnishaushalt für die Kostenbeteiligung an der Winternotschlafstelle ein Betrag von € 21.000,00 kalkuliert wurde, wird der Überschreibungsbetrag von € 14.784,02 auf der HH-Stelle 1/429000-729901 überplanmäßig genehmigt.

Dieser Überschreibungsbetrag kann durch überplanmäßige Mehreinnahmen bei den Abgabenertragsanteilen (Aufkommen 2022) bedeckt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Kostenteilung - 65% Land Tirol und 35% Stadtgemeinde Lienz - zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 901

Edv-NR.: 004645

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz; Beitragsleistungen zur Hilfeleistung der Stationären Pflege im Finanzjahr 2022 – Genehmigung einer Kostenüberschreitung

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.11.2022, Seite 1127 bis 1129

Die Hilfe der stationären Pflege ist eine öffentliche Hilfeleistung für Menschen, die sich aufgrund ihrer Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit in einer Notlage befinden und die in einem Wohn- und Pflegeheim anfallenden stationären Pflegekosten nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln (Pension/Rente, Pflegegeld, Einnahmen aus Haus-/Grundbesitz, sonstige Einnahmen, etc.) abdecken können.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) 2005, idgF., hat das Land Tirol die Kosten der Hilfeleistungen, die nicht durch Leistungen aufgrund der §§ 31 (Rückerstattung von Hilfeleistungen), 33 (Kostenersatz durch den Hilfebezieher) und 34 (Kostenersatz durch Dritte) oder der Vorschriften im Sinn des § 46 oder durch sonstige für Zwecke der Hilfeleistungen bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag in der Höhe von 35 v.H. des nach Abs. 1 zu tragenden Aufwandes zu ersetzen.

Der hierfür anfallende jährliche Kostenaufwand für die Stadtgemeinde Lienz betrug in den vergangenen Jahren € 41.537,65 (2021), € 34.264,08 (2020) und € 39.998,28 (2019).

Für das Finanzjahr 2022 wurden auf dem Haushaltskonto 1/420000-768000 „Wohn- u. Pflegeheime Osttirol. Hilfe f. alte Pers. gem. § 7 TGSG“ Mittel in Höhe von € 50.000,00 für die Gewährung von Hilfeleistungen von betreuungsbedürftigen HeimbewohnerInnen der Pflegestufen 0 bis 2 budgetiert.

Die Abrechnung mit dem Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz erfolgt in der Form, wonach der Gemeindeverband der Stadtgemeinde Lienz den Kostenaufwand in der Höhe von 35 v.H. quartalsmäßig vorschreibt.

Festgehalten wird, dass die Kosten für das 4. Quartal erst im Folgejahr verrechnet werden.

Im Finanzjahr 2022 gelangen somit das 4. Quartal 2021 sowie das 1., 2. und 3. Quartal 2022 mit nachfolgenden Kosten zur Verrechnung:

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz; Beitragsleistungen zur Hilfeleistung der Stationären Pflege im Finanzjahr 2022 – Genehmigung einer Kostenüberschreitung

Fortsetzung von Seite 622

4. Quartal 2021	€ 18.610,63
1. Quartal 2022	€ 18.151,92
2. Quartal 2022	€ 21.042,28
3. Quartal 2022	€ 19.711,35
abzüglich	- € 1.213,32 (Gutschrift aufgrund nachträgl. Pflegegeldneueinstufungen)
GESAMT	€ 76.302,86

Demnach beträgt die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Lienz für die stationäre Pflege von betreuungsbedürftigen HeimbewohnerInnen im Finanzjahr 2022 € 76.302,86.

Die Kostensteigerung im Finanzjahr 2022 wird damit begründet, dass vermehrt Personen der Pflegestufen 0 bis 2 aufgenommen wurden, welche vor Heimaufnahme ihren Hauptwohnsitz in Lienz hatten (vgl. hierzu beiliegende Aufstellung).

Gleichzeitig sind diese HeimbewohnerInnen nicht in der Lage, die anfallenden stationären Pflegekosten zur Gänze selbst zu finanzieren, sodass die restlichen Heimkosten von der Stadtgemeinde zu übernehmen sind.

Weiters wurden die Tagsätze für die Langzeitpflege zur Verrechnung mit den Mindestsicherungsträgern (Land Tirol, Gemeinden) für die Betreuung und Pflege von HeimbewohnerInnen in einem Wohn- und Pflegeheim des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom Land Tirol erhöht bzw. neu festgesetzt, was wiederum eine höhere Beitragsleistung der Stadtgemeinde zur Folge hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits mit Beschluss des Stadtrates vom 20.09.2022 Kosten in Höhe von € 6.591,51 überplanmäßig genehmigt wurden.

Aufgrund der vorliegenden Kostenabrechnungen wird der Gemeinderat höflich darum ersucht, in Ergänzung zu den bereits vom Stadtrat am 20.09.2022 bewilligten Mittel in Höhe von € 6.591,51 weitere Mittel in Höhe von € 19.711,35 zuzüglich einer Reserve in Höhe von € 2.000,00 für allfällige Nachverrechnungen, insgesamt sohin € 28.302,86, überplanmäßig zu genehmigen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2022 für die Genehmigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um nachstehende Beschlussfassung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Gemeindeverband Bezirksaltenheime Lienz; Beitragsleistungen zur Hilfeleistung der Stationären Pflege im Finanzjahr 2022 – Genehmigung einer Kostenüberschreitung

Fortsetzung von Seite 623

BESCHLUSS:

Zur Finanzierung der Beitragsleistungen der Stadtgemeinde Lienz zur Hilfeleistung der Stationären Pflege für betreuungsbedürftige HeimbewohnerInnen (Pflegestufen 0-2), welche in einem Wohn- und Pflegeheim des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz untergebracht sind, werden in Ergänzung zu den bereits vom Stadtrat am 20.09.2022 bewilligten Mittel in Höhe von € 6.591,51 weitere Mittel in Höhe von € 19.711,35 zuzüglich einer Reserve in Höhe von € 2.000,00 für allfällige Nachverrechnungen, insgesamt sohin € 28.302,86, für das Finanzjahr 2022 auf der Haushaltsstelle 1/420000-768000 überplanmäßig genehmigt.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der erhöhte Kostenaufwand darauf zurückzuführen ist, dass einerseits vermehrt Personen der Pflegestufen 0 bis 2 aufgenommen wurden, welche vor Heimaufnahme ihren Hauptwohnsitz in Lienz hatten und andererseits die Tagsätze für die Langzeitpflege zur Verrechnung mit den Mindestsicherungsträgern (Land Tirol, Gemeinden) für die Betreuung und Pflege von HeimbewohnerInnen in einem Wohn- und Pflegeheim des Gemeindeverbandes Bezirksaltenheime Lienz vom Land Tirol erhöht bzw. neu festgesetzt wurden, was wiederum eine höhere Beitragsleistung der Stadtgemeinde Lienz zur Folge hat.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 004646

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. LEADER-Projekt Post-COVID Wirtschaftsstruktur- und Kaufkraftverflechtungsanalyse – Genehmigung der Umsetzung

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung am 08.11.2022, Seite 1173 bis 1175

Im Einvernehmen mit den Gemeinderatsmitgliedern wird der Tagesordnungspunkt vorgezogen und anfangs der Sitzung behandelt.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass Mag. (FH) Mag. Oskar Januschke dieses Projekt vorstellen wird und übergibt sodann Mag. (FH) Mag. Oskar Januschke das Wort.

Mag. (FH) Mag. Oskar Januschke stellt sodann das Projekt anhand einer Powerpoint-Präsentation vor (siehe Anhang).

Die vergangenen Jahre haben einen markanten Wandel im Bereich der Wirtschaftsstrukturen und des Kaufkraftverhaltens der Bürger:innen gezeigt. Durch ein verändertes Konsumverhalten und den damit einhergehenden Veränderungen im Bereich des Handels wird eine zielgerichtete, auf aktuelle Zahlenevidenz bauende Handels- und Wirtschaftsstandortentwicklung sehr bedeutungsvoll.

Um für die künftige Entwicklung, Raumordnung und Ansiedlungspolitik gut aufgestellt zu sein, bedarf es einer Erneuerung und Aktualisierung der erstmals 2008 erhobenen Handels-/Frequenz- und Kaufkraftuntersuchung sowie einer Analyse und Prognose dieses Wirtschaftssektors.

Durch die exakte Analyse der Handels- und Wirtschaftsstruktur wird die Zielsetzung verfolgt, für die politische Meinungsbildung und Entscheidung evidenzbasierende Zahlen der aktuellen strukturellen Gegebenheiten sowie der Potenzialanalyse und Prognose künftiger Entwicklungen bereitzustellen.

Der Handels- und Gastronomiesektor stellt für die Gemeinden der Stadtregion einen essenziellen Wirtschafts- und Gesellschaftsfaktor mit Nahversorgungsfunktion dar.

Das Projekt umfasst folgende 4 Bausteine:

1. Baustein – Kaufkraftstromanalyse
2. Baustein – Branchenmixanalyse Einzelhandel
3. Baustein – Branchenmixanalyse Gastronomie
4. Baustein – Branchenmixanalyse Gewerbe/DL

Durch das Projekt können kennzahlenbasierte, zukünftige Entscheidungen über den Wirtschafts- und Lebensstandort getroffen werden. Mit der Strukturhebung und Prognose soll die Entwicklung im Handel- und Gastronomiesektor positiv beeinflusst werden und aus regionalökonomischer Sicht eine möglichst hohe Kaufkraftbindung und Wertschöpfung gesichert werden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. LEADER-Projekt Post-COVID Wirtschaftsstruktur- und Kaufkraftverflechtungsanalyse – Genehmigung der Umsetzung

Fortsetzung von Seite 625

Der LEADER-Rat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 das Projekt in der Höhe von € 34.800,00 vorbehaltlich der Zusage durch die Tiroler Landesregierung genehmigt. Die Förderung für das Projekt beläuft sich auf 65 % der Projektkosten (€ 22.620,00 brutto). Die Wirtschaftskammer Tirol würden sich aufgrund der Aktualität und Bedeutung des Projektes, bei positiver Beschlussfassung der Stadt Lienz mit Finanzmitteln in der Höhe von 50 % der Eigenmittel (€ 6.090,00 brutto) als Projektpartner beteiligen. Dies bedeutet, dass sich der Eigenmittelanteil der Stadt Lienz nach Abrechnung des Projektes auf € 6.090,00 brutto reduziert. Die finanztechnische Abwicklung ist für das Jahr 2023 vorgesehen.

Für die Einreichung des Projektes bei den Förderstellen, wurden 3 Angebote eingeholt. Die Firma Cima Austria Beratung + Management GmbH ging als Billigst-Bieter hervor. Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 08.11.2022 für die Umsetzung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um nachstehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Kathrin Jäger bedankt sich für die Bemühungen und die Durchführung der Studie. Sie meint, dass in den letzten Jahren die Zahlen der Studie von 2008 immer wieder herangezogen wurde und in den Gassenvereinen dahingehende Aktivitäten erarbeitet werden können. Sie bringt an, dass die Innenstadt in den letzten zwei Jahren massiv gelitten hat und spricht hierzu den Onlinehandel an. Demnach ist es aus ihrer Sicht Zahlen, Daten und Fakten entscheidend, um im richtigen Moment und Ort wieder Werbung schalten zu können. Demnach ersucht sie auch als Vertreterin der Innenstadtvereine um Bewilligung des Projektes. Sie meint, dass dieses für Entscheidungsfindungen wichtig ist und darüber hinaus auch für neue Betriebe, die sich ansiedeln wollen. Daher sieht sie es als wichtigen Schritt.

GR Gerlinde Kieberl findet es ein wichtiges Projekt, vor allem vor dem Hintergrund der Verschränkung bzw. dem Miteinbezug von Gastronomie und Dienstleistung bzw. andere Sparten. Sie merkt hierzu an, dass mittlerweile ein Gasthausbesuch aufgrund der Öffnungszeiten genau geplant gehört und sich in den letzten zwei Jahren etwas verändert hat, worauf man gerüstet sein muss. Sie meint weiters, dass fundierte Analyse eine der wichtigsten Grundlagen ist und sohin in weiterer Folge beurteilt werden kann, wie die weitere Entwicklung der Innenstadt positiv beeinflusst werden kann.

GR Kathrin Jäger hält zur Gastronomie in der Innenstadt fest, dass die Wirte sehr bemüht sind. Aus ihrer Sicht gilt es diesbezüglich, Lienz als Arbeitsplatz und als Zuzugsort attraktiv zu gestalten. Sie meint, dass hierfür auch eine funktionierende Innenstadt essentiell wichtig ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. LEADER-Projekt Post-COVID Wirtschaftsstruktur- und Kaufkraftverflechtungsanalyse – Genehmigung der Umsetzung

Fortsetzung von Seite 626

Die Bürgermeisterin sieht einen wichtigen Aspekt des Projektes darin, dass parallel Villach und weitere Regionen angeschaut werden. Sie nimmt Bezug auf den Südalpenraum und meint, dass nicht mehr die Zeit ist, dass jeder dasselbe anbietet und so gegenseitig konkurrenziert. Es gilt aus ihrer Sicht auf Schwerpunkte zu schauen, auf Nischen setzen und dass dadurch ein Miteinander und ergänzendes Angebot vorliegt. Sie fragt hierzu nach, ob das gegenüber 2008 nunmehr neu ist.

Mag. (FH) Mag. Oskar Januschke erklärt, dass solche Marktanalysen vorwiegend Einkaufszentren haben. Er führt weiter aus, dass nunmehr das gemeinsame methodische Vorgehen mit Villach und Südtirol Instrumente in die Hand geben, die bisher nicht da waren. Der raumübergreifende Blick ist demnach ein zentraler Blick und soll das der Wirtschaft zur Verfügung stehen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung des Projektes „Wirtschafts- und Kaufkraftanalyse 2023“ im Zuge einer Fördereinreichung im Sektor „Leader“ zu Gesamtkosten von € 34.800,00 brutto. Die Stadtgemeinde Lienz übernimmt hierbei die Lead-Partnerschaft.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der LEADER-Rat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2022 das Projekt in der Höhe von gesamt € 34.800,00 vorbehaltlich der Zusage durch die Tiroler Landesregierung genehmigt hat und daher von einer Förderung für das Projekt von 65 % der Projektkosten (€ 22.620,00 brutto) auszugehen ist.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Tiroler Wirtschaftskammer als Projektpartner € 6.090,00 brutto aufbringt, welche auf die vorgesehene Projekthaushaltsstelle angewiesen werden und sohin den Eigenmittelanteil der Stadtgemeinde Lienz verringern.

Zugleich wird der Stadtrat beauftragt nach Vorliegen des Fördervertrages mit dem Amt der Tiroler Landesregierung diesen rechtsverbindlich abzuschließen.

Der Auftrag zur Durchführung der Wirtschafts- und Kaufkraftanalyse wird an den Billigst-Bieter Cima Austria Beratung + Management GmbH lt. Angebot vom 29. August 2022 vergeben.

Da die finanztechnische Abwicklung im Jahr 2023 vorgesehen ist, ist die Umsetzung des Projektes im Voranschlag für das Finanzjahr 2023 vorzusehen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtmarketing
Akt an: Stadtmarketing
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 004647

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

11. Projekt Kooperation Standortentwicklung PV 36 –
Mittelfreigabe

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.11.2022

Der Planungsverband 36 schreibt der Stadtgemeinde Lienz den in der Verbandsversammlung vom 20.11.2018 sowie Ausschusssitzung vom 15.11.2021 beschlossenen Finanzierungsanteil der Stadt Lienz zur Abdeckung der Kosten des Standortentwicklungsprozesses und der Eigenmittel für die Finanzierung der genehmigten EU-Projekte in Höhe von € 47.808,00 mit beiliegendem Berechnungsschlüssel und Rechnung Nr. 202209 vor. In der Stadtratssitzung vom 11.10.2022 wurde die Beschlussfassung zur Abklärung offener Fragen rückgestellt.

Bis auf die Stadtgemeinde Lienz haben alle Gemeinden die € 4,00 pro Einwohner:in an den Planungsverband 36, Lienzer Talboden beglichen. Weiters wurde nochmals eruiert, in welcher Sitzung die Eigenmittel in der Höhe von € 4,00 pro Einwohner:in beschlossen wurden. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss vom 20.11.2018 (mit 14 Stimmen dafür und einer Enthaltung), die Erhöhung der Eigenmittel von ursprünglich € 2,00 auf € 4,00, beginnend mit dem Jahr 2019 bis auf Weiteres beschlossen. Die Aufteilung der € 4,00 erfolgt zur Hälfte für den laufenden Betrieb des Planungsverbandes beziehungsweise für Projekte, welche im Planungsverband 36, Lienzer Talboden umgesetzt ggf. aufbereitet werden sollen.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2022 für die Mittelfreigabe ausgesprochen. Der Gemeinderat wird um dahingehende Beschlussfassung gebeten.

Die Bürgermeisterin informiert, dass im Planungsverband vorgesehen ist, die Kopfquote für die nächsten Jahre wieder auf € 2,00 herunterzusetzen. Demnach ersucht sie für das heurige Jahr noch um Mittelfreigabe in der vorliegenden Höhe.

BESCHLUSS:

Die Freigabe der im Voranschlag 2022 budgetierten Mittel für die Kooperation Standortentwicklung Planungsverband 36, Lienzer Talboden über € 47.808,00 brutto laut Rechnung Nr. 2022029, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtmarketing
Akt an: Stadtmarketing
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 861/1 Edv-NR.: 004648

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

12. Instandhaltung von Forstwegen; Genehmigung einer Überschreitung aufgrund vermehrten Erhaltungsaufwand durch Elementarschäden im Schwarzboden

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 22.11.2022

Im HH-VA 2022 wurden für die Instandhaltung von Forstwegen € 15.000,00 vorgesorgt. Aufgrund aufgetretener Elementarschäden im Schwarzbodenrevier und des erhöhten Weginstandhaltungsaufwandes durch die große Menge an Schadholz, welches 2022 besonders über den Hochsteinweg abgeliefert wurde, kann mit den vorgesorgten Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden. Für die Sanierung in Zusammenhang mit der Schadholzabfuhr und in Zusammenhang mit Elementarschäden gibt es auch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln.

Folgende Weganlagen waren betroffen: vgl. auch Fotodokumentation

Schwarzbodenweg	Sanierung von 2 Grabenquerungen Karmelitergraben, Krummer Graben	€ 15.756,73
Hochsteinweg	Instandhaltungen nach Starkregenereignissen Wasserableitung, Rohrdurchlässe öffnen	€ 1.526,70
Hochsteinweg	Mulcharbeiten Böschungen	€ 1.193,17
Hochsteinweg	Weginstandsetzungen Taxer Gasl bis Heinrichswarte	€ 12.130,68
	Instandhaltung – Schrankenanlage Hochstein	€ 121,28
Teichweg	Wegbefestigung im Zuge der Holzabfuhr	€ 1.572,89

Zur Finanzierung der bisher behobenen Weg- und Hangsanierungen, wie eingangs beschrieben, wird sohin noch ein Betrag von € 17.301,45 überplanmäßig benötigt.

Für den Großteil der Sanierungen wird seitens der Forstverwaltung um Gewährung von öffentlichen Mitteln aus der Behebung für Elementarschäden bzw. aus Mitteln in Zusammenhang mit der Abfuhr von Schadholz beziehungsweise auf die Ereignisse INGMAR 2019 und VIRPY 2020, sowie den Käferholznutzungen bei der BFI Osttirol angesucht. Hier darf mit Fördermitteln in Höhe von ca. 50 % der angefallenen Nettokosten gerechnet werden, womit der Mehraufwand gegenüber der Mittelvorsorge 2022 zum überwiegenden Teil abgegolten werden dürfte.

Nach Vorlage der angewiesenen Rechnungen werden diese seitens der Forstverwaltung zur Genehmigung einer Förderung aus öffentlichen Mitteln bei der BFI Osttirol vorgelegt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2022 für die Genehmigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um nachstehende Beschlussfassung.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

12. Instandhaltung von Forstwegen; Genehmigung einer Überschreitung aufgrund vermehrten Erhaltungsaufwand durch Elementarschäden im Schwarzboden

Fortsetzung von Seite 629

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR-EM ÖR Josef Blasisker spricht an, dass es sich um ein Thema handelt, das ganz Osttirol berührt. Er hält fest, dass die Wege für den großen Anfall an Holzabtransporten nicht geeignet sind und dies demnach dem Weg zusetzt. Zudem führt er aus, dass die Geologie in dem Bereich Schwarzboden sehr sensibel ist. Er meint, dass man um die Ausgaben nicht umherkommt, diese aber vom Land relativ gut gefördert werden.

Die Bürgermeisterin hält ebenso fest, dass diese Umstände noch lange begleiten werden. Sie gibt zu bedenken, dass ihr mitgeteilt wurde, dass die Stadtgemeinde einen Vorgriff auf die Waldnutzung von 10 Jahren hat.

GR Gerlinde Kieberl bestätigt, dass das Thema die nächsten Jahre noch beschäftigen wird. Sie merkt an, dass bereits damals die Schäden am Schwarzboden angeschaut wurden und inzwischen noch einige Starkregenereignisse hinzugekommen sind und auch zukünftige nicht ausbleiben werden.

In diesem Zuge spricht GR Gerlinde Kieberl nochmals an, dass die ausgefallene Waldbesichtigung aufgrund des voranschreitenden Jahres auf den Mai nächsten Jahres verlegt werden soll. Sie äußert das Anliegen, mit Mitgliedern des Gemeinderates die Gegebenheiten vor Ort anzuschauen und bei dieser Gelegenheit einen Einblick über stadteneigene Waldbereiche und Aufgabenstellungen zu bekommen.

GR-EM ÖR Josef Blasisker führt aus, dass der Jahreseinschlag in Osttirol grundsätzlich bei 250.000m ist und angesichts der bisherigen Schlägerung sohin bis jetzt schon ein Vorgriff auf 10 Jahre erfolge. Er gibt mit Blick auf nächstes Jahr zu bedenken, dass heuer ein intensives Käferbrutjahr war und sohin zunehmend ein Problem für die Sicherheit der Siedlungsräume aufgrund der Kahlschläge gegeben ist. Aus seiner Sicht ist das Problem ernstzunehmen.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass es sich um ein massives Problem handelt und nennt beispielhaft die Siedlungsräume Obertilliach und Kartitsch. Zudem führt sie aus, dass auch schon ein Assistenzeinsatz des Bundesheeres in Rede steht, weil die Menge an Aufforstung mit dem normalen Einsatz an Personal nicht möglich ist. Sie nennt den Borkenkäferbefall als eine der größten Katastrophen in den letzten Jahren.

GR Herbert Niederbacher sieht beim Schwarzbodenweg nicht hauptsächlich den Holztransport als Problem, sondern Starkregenereignisse, welche die Gräben ausspülen. Zudem spricht er seine Gratulation an den Stadtförster für seine geleistete Arbeit diesbezüglich aus.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

12. Instandhaltung von Forstwegen; Genehmigung einer Überschreitung aufgrund vermehrten Erhaltungsaufwand durch Elementarschäden im Schwarzboden

Fortsetzung von Seite 630

BESCHLUSS:

Zur Finanzierung der Behebung der im Zusammenhang mit der Abfuhr von Käferholz aus den stadteigenen Revieren am Hochstein und Schwarzboden, sowie im Zusammenhang mit eingetretenen Elementarschäden an der Weganlage „Schwarzbodenweg“ im Stadtwald aufgetretenen Schäden wird ein Betrag von € 17.301,45 auf HH-Stelle 1/866000-611000 überplanmäßig genehmigt.

Bei der Bezirksforstinspektion Osttirol ist um Zuerkennung von Fördermitteln zu den angefallenen Sanierungskosten anzusuchen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Forst und Garten
Akt an: Forst und Garten
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 004649 - 004652

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR-EM ÖR Josef Blasisker spricht die aus seiner Sicht notwendigen Wartehäuschen bei Bushaltestellen an.

* * * * *

GR-EM ÖR Josef Blasisker spricht die Blumenwiese beim Wasserrain an und meint, dass diese aus seiner Sicht gepflegt gehört.

Die Bürgermeisterin spricht die Verpachtung der Fläche an.

GR Gerlinde Kieberl antwortet hierzu, dass diese Bienenwiese bereits im Umweltausschuss besprochen wurde. Sie informiert, dass es diesbezüglich eine Vereinbarung mit dem Imker Kreuzer sowie dem Maschinenring gibt, wonach der Maschinenring für die Pflege zuständig ist. Sie meint, dass es insgesamt besser laufen könnte und bringt ebenso an, dass anscheinend das Saatgut schon fehlerhaft war.

* * * * *

GR-EM ÖR Josef Blasisker nennt weiters die Beleuchtung des Wasserrain als Anliegen, da es sich aus seiner Sicht um eine Spaziermeile handelt. Er merkt hierzu an, dass der Weg von der Pfister zum Schloss Bruck ebenso beleuchtet ist.

Die Bürgermeisterin führt zum Weg zum Schloss Bruck an, dass die Abschaltung der Beleuchtung bereits thematisiert und angebracht wurde. Zum Wasserrain direkt nennt die Bürgermeisterin das Thema der Lichtverschmutzung und meint, dass der Iselkai zum Flanieren da ist.

* * * * *

GR-EM ÖR Josef Blasisker bringt die Fernwärmeerhöhung auf und meint, dass die Bürgermeisterin richtig reagiert hat. Er sieht es im Hinblick auf die Preisgestaltung nunmehr als Fehler, dass die Beteiligung damals abgetreten wurde. Zum Preis hält er fest, dass es insgesamt unverschämt ist und rückwirkend nicht nachvollziehbar.

Die Bürgermeisterin informiert, dass eine rückwirkende Erhöhung schon nicht mehr Thema ist.

GR-EM ÖR Josef Blasisker nimmt im Hinblick auf die Erhöhung Bezug auf die Holzpreise, welche seitens der Fernwärme gezahlt wurden.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 632

Die Bürgermeisterin hält fest, die Art der Kommunikation und die Vorgehensweise ebenso nicht nachvollziehen zu können. Sie fragt nach, ob GR-EM ÖR Josef Blasisker ebenso an die Fernwärme Holz verkauft hat, was dieser bejaht. Sie meint, dass die Fernwärme gut für das Holz gezahlt hat.

GR-EM ÖR Josef Blasisker bringt an, dass seitens der Fernwärme aufgrund des bestehenden Vorrates teilweise kein Holz mehr angenommen wurde.

Die Bürgermeisterin ersucht GR-EM ÖR Josef Blasisker diesbezüglich um nähere Informationen und Nachweise hierzu.

* * * * *

Weiters spricht GR-EM ÖR Josef Blasisker den Zubringerweg am Hochstein zur Talstation für Rodler und Radler an. Er meint, nicht zu wissen, woran es scheitert und dass er es als Konsument anders sieht. Aus seiner Sicht muss es machbar sein, dass man zu einer Lösung kommt und stellt den Nutzer voran.

Zum Zubringerweg meint GR Gerlinde Kieberl, dass es befähigtere Mitglieder für eine Beauskunftung gibt.

GR Franz Theurl bedankt sich für die Ansprache des Themas. Er meint, dass er bezüglich des Weges demnächst auf abgesprochene Themen zurückkommen wird, sieht den Weg als Ziel und erklärt, dass man einen solchen mittelfristig bauen wird.

* * * * *

In weiterer Folge nimmt GR-EM ÖR Josef Blasisker Bezug auf die Energiekrise und ersucht um Auskunft, wie die Stadtgemeinde heuer das Hallenbad handhabt.

Die Bürgermeisterin entgegnet, dass es sich beim Hallenbad um ein veritables monetäres Problem handelt und nennt hierzu einen Abgang von rund € 1 Mio. beim gesamten Bad mit Freibad bei normalen Strompreisen. Sie führt weiter aus, dass in der Kalkulation für das Jahr 2023 aufgrund des 3,74fachen Strompreises und der unklaren Fernwärmeerhöhung ein massives Problem entsteht. Sie erklärt weiters, dass in der Sauna bereits Öffnungszeiten reduziert wurde, zudem geprüft wird, ob es technisch möglich ist, das Freibecken im Hallenbad als großen Energiefresser nicht zu befüllen. Sie informiert hierzu, dass bereits beschlossen wurde, dass dieses aber einer bestimmten Temperatur abgedeckt wird.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 633

Weiters führt die Bürgermeisterin aus, dass vom Land eine Studie über die gesamten Schwimmflächen im Land vorbereitet wird. Sie meint, dass die Stadtgemeinde Lienz nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten für das Hallenbad allein zu stemmen und sich daher entweder das Land etwas überlegen muss, oder massive Maßnahmen zu setzen sind.

Die Bürgermeisterin meint, dass man derzeit versucht, die gelindesten Maßnahmen zu setzen, so unter anderem das Schließen des Hallenbades, wenn das Freibad geöffnet ist.

Sie sieht es als Aufgabe ab Jänner, auf allen Ebenen in den laufenden Kosten zu sparen. Hierzu wurden auch bereits die Abteilungsleiter im Zuge der Budgeterstellung ersucht, Einsparungspotenziale zu nennen.

Sie nennt hierzu beispielhaft Forst und Garten und das Thema der externen Betreuung von Anlagen durch Gemeindebürger etc.

Zu den Sport- und Freizeitanlagen meint die Bürgermeisterin, dass diese zu 100% von der Stadtgemeinde erhalten werden, sohin alles Aufgabe der Stadt ist. Laut der Bürgermeisterin ist daher geplant, mit den Vereinen zur Übernahme von Aufgaben in Kontakt zu treten. Beispielhaft nennt sie Tennisvereine, welche die Infrastruktur grundsätzlich selbst erhalten.

Die Bürgermeisterin nimmt Bezug auf Sitzungen im Finanzausschuss, wonach man sich im Laufe des Jahres wieder zusammensetzen möchte, da derzeit noch nicht absehbar ist, was an Unterstützung vom Land kommt für bestimmte Themen. Sie meint, dass dies auch einzufordern sein wird.

Sie informiert darüber, dass nunmehr ein Budget verhandelt wurde.

Es gilt aus ihrer Sicht Einsparungspotentiale zu finden und nennt sie dies als Aufgabe, welche zwar unangenehm ist, aber zu tun ist.

Sie sieht es als Chance, Sachen zu hinterfragen und Eigenengagement zu tage zu bringen. Die Not macht erfinderisch.

* * * * *

GR Franz Theurl bezieht sich darauf, dass seine Fraktion in keinem Ausschuss vertreten ist, weshalb er den Gemeinderat verwenden möchte, um Geschehnisse zu hinterfragen.

Er führt aus, dass sich seine Frage grundsätzlich an Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll als Obmann des Bauausschusses richtet, mangels dessen Anwesenheit an STR Wilhelm Lackner als Stellvertreter. Er fragt nach den Gründen des Bauausschusses für die Beschlussfassung zum Bebauungsplan beim Siechenhaus und nennt die Bebauungsdichte und die Abstände zu einem denkmalgeschützten Gebäude. Er sieht den Unmut in der Bevölkerung sehr groß. Er meint, auch das Denkmalamt dahingehend befragt zu haben, wo die Relationen sind. Er zieht einen Vergleich zum Alten Rathaus. Er möchte daher für sein Verständnis hierzu Auskunft.

STR Wilhelm Lackner nimmt Bezug auf die Beratungen im Bauausschuss und meint, dass die Beschlussfassung im Ausschuss unter anderem von der fachlichen Kompetenz der Verwaltung begleitet wurde.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 634

Die Bürgermeisterin erklärt, dass über diese Bebauung sehr lange beraten wurde. Sie merkt weiters an, dass das Denkmalamt im Vorfeld bezüglich der Parameter kontaktiert wurde. Sie meint weiters, dass es sich in diesem Gebiet um keine kleinteilige Struktur gehandelt hat. Vor diesem Hintergrund hat sie sich mit dem Projekt abfinden können. Die Bürgermeisterin gibt weiters zu bedenken, dass seitens der Gemeinde im Bebauungsplan nur ein bestimmtes Maß vorgegeben werden kann, welches Spielraum zulässt.

GR Franz Theurl ersucht um Auskunft zum Bauwerber.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich um GR Paul Meraner, MAS handelte und fügt hinzu, dass dies weit vor der Wahl gewesen ist.

GR Franz Theurl versteht die Rolle des Raumplaners nicht und meint hierzu, dass man sich immer mit einem Raumplaner behelfen würde. GR Franz Theurl hält in Summe fest, dass der Bau in dieser Größe dort nicht hinpasst und bezeichnet es als Schandfleck.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass für die aufsichtsbehördliche Genehmigung raumfachliche Gutachten notwendig sind und sich Raumplaner in ihrer Rolle dezidiert fachlich einbringen. Sie führt aus, es eher bedenklich zu finden, wenn der Bauausschuss nicht die Ausführungen des Raumplaners berücksichtigen würde. Sie merkt an, dass man so wohl keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erhalten würde.

GR Paul Meraner, MAS gibt in weiterer Folge eine Replik auf die Aussagen von GR Franz Theurl. Er sieht im Begriff schön einen subjektiven Begriff und kein Qualitätsmerkmal. Zudem hält er fest, dass sich sein Projekt geändert hat, er aber insgesamt zur hohen Dichte steht. Er führt hierzu aus, dass sich die Position sehr gut für eine hohe Dichte eignet und meint hierzu, dass kein einziges Privathaus davon negativ betroffen ist und rundherum große Gebäude stehen, die ungefähr die gleiche Höhe erreichen. Zudem fragt er, was die Alternative wäre – dort ein Einfamilienhaus hinstellen und einen Wohnblock auf die grüne Wiese.

Die Bürgermeisterin meint, dass diese Vorgehensweise vor dem Hintergrund der innerstädtischen Verdichtung nicht der Intention der Gemeinde entsprechen würde.

* * * * *

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 635

GR Dr. Ursula Strobl spricht das Mobilitätszentrum an und meint, dass die Stadtgemeinde ihres Wissens zur Wartung und Instandhaltung verpflichtet ist. Sie ersucht Aufmerksamkeit darauf zu legen, wie verwahrlost und ungeputzt es jetzt schon wirkt und zieht hierzu einen Vergleich zum Hauptbahnhof in Wien. Sie meint, das Mobilitätszentrum an und für sich für einen gelungenen Bau zu halten, welcher dementsprechend gepflegt werden soll.

Zudem stellt GR Dr. Ursula Strobl in weiterer Folge eine Frage den Busbahnhof betreffend. Sie fragt nach, warum die Leute, die Richtung Iseltal fahren, nicht von einem überdachten Bahnsteig wegfahren, sondern ungeschützt auf den Bus warten müssen. Das ist aus ihrer Sicht nicht einzusehen.

Sie merkt zudem an, dass die Plexiglasscheiben, hinter welchen die Fahrpläne aufgehängt werden, bereits jetzt demoliert sind.

Darüber hinaus erklärt GR Dr. Ursula Strobl eine Spazierfahrt mit einem Rollstuhlfahrer getätigt zu haben, weshalb sie, den Obmann des Mobilitätsausschusses ansprechend, ersucht, eine bessere Zugänglichkeit für Eingeschränkte zu schaffen. Aus ihrer Sicht ist es nicht überall behindertengerecht.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass man derzeit zur Übernahme/Übergabe noch in vertraglicher Abstimmung mit den Teilbetrieben der ÖBB steht. Sie bedankt sich weiters für den Hinweis kaputten Scheiben beim Busterminal.

Zudem merkt sie an, die Thematik am Busterminal ebenso nicht verständlich zu finden, weshalb dies schon mehrmals beim VVT moniert wurde. Sie erklärt, dass die Gruppierung ursprünglich anders geplant gewesen ist. Sie hofft darauf, dass die Gruppierung der Busse wieder so vorgenommen werden kann, wie ursprünglich geplant, wonach der Direktbus außerhalb der Überdachung steht und die Regionalbusse darunter.

* * * * *

GR Gerlinde Kieberl erklärt, auf mehr Informationen von GR Franz Theurl bezüglich des angesprochenen Wegs gewartet zu haben.

GR Gerlinde Kieberl bezieht sich weiters darauf, dass auf dem Waldstück der Lienzer Bergbahnen AG Bäume gefällt wurden, wozu sie mehrfach angesprochen wurde. Sie meint, dass sie hiervon nichts gewusst hat.

In weiterer Folge führt sie aus, sich an eine Begehung mit dem Landesumweltanwalt erinnert zu haben, wonach laut Einschätzung des Landesumweltanwaltes dieser Wald in seiner Unangetastetheit sehr wertvoll wäre. Unter anderem sei das Vorkommen seltener Tierarten gezeigt worden und habe er das Beispiel von der "Spechtflöte", dem Baum mit den Spechtlöchern, gebracht. GR Gerlinde Kieberl bemerkt, dass dieser auch umgeschnitten wurde und fragt nach, wieso.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 636

GR Franz Theurl führt aus, dass er als Vorsitzender des Aufsichtsrates mit dem Vorstand gemeinsam für die Entwicklung des Unternehmens mitverantwortlich ist und in den letzten drei Jahren sehr erfolgreich durch verschiedenste Maßnahmen gewirtschaftet hat. Demnach wurden viele Dinge verändert und verbessert, die Frequenzen und die Erlöse gesteigert, weshalb sie nun in der Lage sind, den Hochstein selbstständig zu führen.

GR Franz Theurl erklärt, dass es sich dort um einen Wirtschaftswald handelt.

Er hält fest, dass ein Landesumweltanwalt erst tätig werden kann, wenn ein Verfahren gegeben ist und ein Bescheid erstellt wurde. Er klärt auf, dass auf Grund der Bergbahnen nunmehr zwei Fichten gefällt wurden, welche vom Borkenkäfer befallen waren, was auch dementsprechend begutachtet wurde. Zudem führt er an, dass es sich in diesem Bereich um einen Baugrund mit Widmung Hotelgroßbetrieb handelt. Er meint, dass viele Interessenten für ein Hotel vorliegen und fragt sohin nach, was zu einem solchen Bau geäußert werden würde. GR Franz Theurl kann daher das Vorgehen der Damen wegen den gefällten Fichten nicht nachvollziehen.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass die Aktivierung der Bergbahnen und des Hochsteins schon früher passiert ist. Zudem äußert sie, dass die Mountainbike-Routen in der Arbeitsgruppe Hochstein mit Zustimmung der Eigentümer gemeinsam und im Konsens erarbeitet wurden. Sohin meint sie, dass das nicht allein durch GR Franz Theurl und den Vorstand der Lienzer Bergbahnen AG erarbeitet wurde.

GR Franz Theurl meint, dass die Arbeitsgruppe Hochstein nicht bei der Trailentwicklung dabei war. GR Franz Theurl äußert, kein Verständnis zu haben und meint hierzu, dass der Wald dadurch geschützt wird, dass Problembäume herausgenommen werden.

GR Franz Theurl merkt weiters an, sich nicht auf den Verbindungsweg zu reflektieren und die Thematik zum Hotelbau mitzubedenken.

Die Bürgermeisterin meint sohin, nur zwei Interessenten zu kennen.

GR Gerlinde Kieberl spricht nochmals den Wald am Schlossberg und die Begehung an. Sie bemerkt, in keiner Weise die Führungsqualitäten von GR Franz Theurl und dem Vorstand beurteilen zu können. Sie führt weiter aus, dass aber noch andere Bereiche, wie der Naturschutz und die Natur, zu bedenken sind. Weiters erklärt GR Gerlinde Kieberl, dass laut Begehung der Wirtschaftswald eigentlich falsch kategorisiert ist und das so auch bereits in der Stellungnahme vermerkt wurde. Sie spricht den vom Landesumweltanwalt hervorgehobenen Spechtbaum an und findet es mit Blick auf die Naturschutzqualität des Waldstückes interessant, dass dieser nunmehr weg ist.

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 637

GR Franz Theurl meint, dass der Landesumweltanwalt ohne Antrag oder Bescheid keine Möglichkeit hat, eine Stellungnahme abzugeben. Er bemerkt, dass es sich sohin um die persönliche Meinung des Landesumweltanwaltes handelt, die er demnach nicht kundzutun hat. GR Franz Theurl verweist darauf, dass positive Stellungnahme von verschiedenen Landesabteilungen vorliegen.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich beim Landesumweltanwalt um eine Institution des Landes handelt, dessen Aufgabe es ist, auf seiner Meinung nach schützenswerte Dinge aufmerksam zu machen. Sie erklärt, dass der Landesumweltanwalt sohin auch, ohne gefragt zu werden, Stellung nehmen kann.

GR Franz Theurl betont, dass dieser kein Recht hat eine Stellungnahme abzugeben, ohne dass ein Bescheid vorliegt. Er sieht den Landesumweltanwalt im Vorfeld daher nicht gefragt, weshalb es aus seiner Sicht nicht in Ordnung ist, dass er sich vorher äußert.

GR-EM ÖR Josef Blasisker merkt an, selbst das Holzen am Hochstein mitbekommen zu haben. Er kann die Vorgehensweise bezugnehmen auf den Privatwald und den Borkenkäferbefall nicht nachvollziehen. Er meint, dass man sich so am Eigentum eines Dritten vergreift.

Die Bürgermeisterin merkt an, dass jeder seine Meinung hat.

GR Dr. Ursula Strobl fragt GR Gerlinde Kieberl, um welche Art von Specht es sich handelt.

GR Gerlinde Kieberl nimmt auf GR Franz Theurl Bezug und meint, dass der Landesumweltanwalt die Stimme der Natur ist. Bezüglich der angesprochenen Spechtart führt GR Gerlinde Kieberl aus, dass es mehrere Untersuchungen zu Tierarten gibt und auch mehrere Spechtarten nachgewiesen sind, welche die alten Bäume brauchen. Sie erklärt, dass es sich um ein Zusammenspiel zwischen Vögeln und Natur handelt und das Umschneiden sogenannter Spechtflöten in anderen Bundesländern schon nicht mehr möglich ist.

GR Gerlinde Kieberl schlussfolgert aus den Äußerungen, dass noch kein neues Projekt eingebracht ist.

Die Bürgermeisterin äußert, dass derzeit kein Projekt vorliegt, gegen das der Landesumweltanwalt einen Einspruch erheben könnte. Sie bemerkt hierzu, dass der Landesumweltanwalt als Anwalt der Umwelt durchaus seine Meinung äußern darf.

GR Franz Theurl geht nochmals auf GR Gerlinde Kieberl ein und hält nochmalig fest, dass der Landesumweltanwalt nur ein Mitspracherecht bei vorliegendem Bescheid hat.

Zudem bezieht er sich auf den Weg in die Pfister und führt aus, dass dort Kahlschlag und Sprengungen erfolgten und dieser zudem beleuchtet ist und fragt hierzu nach der Meinung der Fraktion der Grünen. Er merkt an, dass der Weg aus seiner Sicht tolle Bereicherung ist, kann aber nicht nachvollziehen, dass da keine Diskussionen erfolgten.

* * * * *

Niederschrift über die Gemeinderatsitzung am 29.11.2022

Tagesordnungspunkt: III. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 638

GR Dr. Ursula Strobl spricht nochmalig die Liegenschaft in der Kärntnerstraße an und hält fest, dass beim Siechenhaus der älteste Bildstock Tirols steht. Sie fragt, ob es bereits Pläne gibt, wie man diesen der Öffentlichkeit zugänglich machen kann oder wie dieser erhalten wird.

Die Bürgermeisterin verweist auf den Eigentümer.

GR Paul Meraner, MAS erklärt, nicht mehr Eigentümer zu sein und dieses bereits verkauft zu haben. Er meint, dass es seines Wissens zurzeit in der Planungsphase steht. Er sieht beim Bildstock eine Problematik dahingehend, dass er einerseits zugänglich sein sollte, andererseits aber auch gefährdet für Vandalenakte ist. Hier muss man aus seiner Sicht einen gangbaren Weg finden. Er meint, dass der Eigentümer in irgendeiner Form den Bildstock zugänglich machen wird.

* * * * *

GR Dr. Ursula Strobl spricht den Iselkai an und meint, dass dieser stark frequentiert und ein besonderer Erholungsraum für Lienzer ist. Sie spricht eine angeschmierte Mauer beim Pegelhaus Richtung Wohn- und Pflegeheim an. Sie bittet darum, dass man das übermalt.

Die Bürgermeisterin meint, dass es sich um Eigentum des Landes, Flussbau handelt. Sie nimmt die Anregung zur Weiterleitung auf.

* * * * *

GR Christopher Handl fragt nach, ob die Einfahrt zum ASZ aufgrund der nach wie vor praktizierten Schrankenregelung angeschaut werden könnte. Er meint, dass dort keine Verkehrsregelung herrscht.

* * * * *

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin und schließt die Sitzung.

Eine offizielle Beschlussfassung unterbleibt.

Vollzug: Stadtamtsdirektion
 Bauamt (Mobilitätszentrum)
 Umwelt und Zivilschutz (Blumenwiese, ASZ)
 Stadtamtsdirektion/Grundbesitz (Blumenwiese)
Akt an: kein Akt
Nachrichtlich: Sport und Freizeit

FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 29. November 2022 im Ratsaal des Stadtamtes (Seite 559 bis einschließlich Seite 640)

Die Schriftführerin:

Vanessa Schlemmer

Mag. Vanessa Schlemmer

Die Bürgermeisterin:

Elisabeth Blanik

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs.4 TGO 2001

Handl

GR Christopher Handl

Christian Laßnig

GR Christiana Laßnig

Stadt-Amtdirektor:

Alban Ymeri
Dr. Alban Ymeri